Das Persönlichkeitsrecht des Erfinders

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerhard Wank
Gerichtsreferendar
aus Nürnberg

Approbiert am 7. März 1938

Buchdruckerei und Verlag Max Danielewsky, Düren-Rhld.
1938

1938/19

Berichterstatter: Universitäts-Professor Dr. Eugen Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0004

Inhaltsübersicht.

I. Teil: Einleitung. 1

II. Teil: Wesen der Erfinderschaft. 3

A. Rechtsschutzfähigkeit der Erfinderschaft. 3

B. Erfinderschaft und Ehre. 5

III. Teil: Grundlagen des Erfinderpersönlichkeitsrechts. 9

A. Ablehnung der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht. 9

B. Begründung eines besonderen Persönlichkeitsrechts des Erfinders an seiner Erfindung aus dem Patentgesetz vom 5.5.1936. 13

I. Erfindergrundsatz. 14

II. Inhalt und Grundgedanke der Vorschriften des Patentgesetzes über die Erfindernennung. 17

1. Erfindernennung vor dem Patentgesetz vom 5.5.1936. 17

2. Der Vorgang der Erfindernennung nach dem Patentgesetz vom 5.5.1936. 17

3. Initiative beim Erfinder.

III. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ein subjektives Recht. Inhalt dieses Rechts im allgemeinen. 19

1. Der Begriff des subjektiven Rechtes. 20

2. Die behördliche Nennungsbefugnis des Erfinders als subjektives Recht. 20

3. Ausweitung zum allgemeinen subjektiven Rechte des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft. 22

IV. Teil: Wesen des subjektiven Erfinderpersönlichkeitsrechts. 24

A. Inhalt dieses Rechts nach den einzelnen von ihm gewährten Befugnissen. 24

B. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ein absolutes Recht. 26

C. Höchstpersönliche Natur des Erfinderpersönlichkeitsrechts. 28

I. Unveräußerlichkeit. 28

II. Unmöglichkeit des Verzichts. 29

D. Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht. 31

I. Das Problem der Erfinderschaft einer anonymen Personengruppe. 31

II. Das Problem der Erfindung ohne Erfinder (Betriebserfindung). 32

III. Das Problem der Erfindung Mehrerer (Miterfinderschaft). 34

IV. Folgerungen für die Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht. 34

E. Entstehung und Untergang. Unvererblichkeit. 37

F. Das Verhältnis des Persönlichkeitsrechts zum Vermögensrecht. 38

I. Lehrmeinungen. 38

II. Scharfe Scheidung zwischen dem Persönlichkeitsrechte und dem Vermögensrechte. 39

V. Teil: Verletzung und Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts. 41

A. Übersicht über die einzelnen Verletzungshandlungen. 41

I. Verletzung der behördlichen Nennungsbefugnis. 41

II. Verletzungen der allgemeinen Befugnisse. 41

III. Verletzung der Veröffentlichungsbefugnis. 41

B. Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts. 42

I. Schutz nach dem Patentgesetze. 42

II. Schutz nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. 44

1. Schadensersatzansprüche. 45

a) Allgemeines. 45

b) Besondere in Betracht kommende Tatbestände. 48
c) Vorschlag an die Gesetzgebung. 52
2. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. 53
a) Aus entsprechender Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. 53
b) Aus den §§ 823 ff. BGB. 55
c) Aus dem UWG. 56
d) Einstweilige Verfügungen. 56
3. Feststellungsklage nach § 256 ZPO. 56
III. Schutz nach dem Strafrecht. 57
1. Nach dem geltenden Rechte. 57
2. Vorschlag an die Gesetzgebung. 58
VI. Teil: Zusammenfassung. 59

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen über die gewerblichen Urheberrechte (Patentgesetz u.a.). München 1904.
—: Urheberrecht und Erfinderrecht. 2. Auflage. Berlin 1929.
Baumann: Der Schutz des Erfinders nach dem Patentgesetz und nach bürgerlichem Recht. Diss. Erlangen 1936.
Baumbach: Zivilprozeßordnung. Kurzkommentar. 13. Auflage. München-Berlin 1937.
Bekker: Pandekten I. Weimar 1886.
Benkard: Patentgesetz vom 5.5.1936 = Becksche Kurzkommentare 4. München 1936.
Böhning: Der privatrechtliche Schutz der Erfindung außerhalb des Patentgesetzes. Diss. Marburg 1935.
Bruch: Das Vermögensrecht des Erfinders an der unangemeldeten Erfindung und der Erfindungsbesitz. Wesen und Schutz. Diss. 1932.
Busse: Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Kommentar. Berlin 1937.
Callmann: Kommentar zum Wettbewerbsgesetz. 2. Auflage. Mannheim 1932.
Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 8. Auflage. Jena 1927. Bd. II. 8. Auflage Jena 1924.
Crome: Bürgerliches Recht. Bd. I. Tübingen und Leipzig 1900. Bd. II. Tübingen und Leipzig 1902.
Dahn: Privatrechtliche Studien.
Damme-Lutter: Handbuch des Deutschen Patentrechts. 3. Auflage. Berlin 1925.
Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. I. Halle 1902. Bd. II. bearbeitet von Dr. Leo Raape. 4. Auflage. Halle 1915.
Dernburg-Kohler: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. VI. 1910.
Dunkhase: Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetze. Berlin 1915.
—: Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht. 1913.
Elster: Das Deutsche Erfinderrecht. In Sammlung Göschen, Bd. 891. Berlin1924.
—: Urheber- und Erfinderrecht (Gewerblicher Rechtsschutz). 2. Auflage. Berlin 1928.
Eltzbacher: Die Unterlassungsklage. Berlin 1906.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 8. Auflage. 1903.
Enneccerus-Kipp-Wolf: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 13. Auflage. Marburg 1931.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 12. Auflage. Marburg 1932.
Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz mit Begründung von 1913, 1929 und 1931.
Fabian: Der Schutz des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent (nach bürgerlichem Recht). Diss. Breslau 1933.
Finger: Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nebst dem Rechte am Namen und § 826 BGB. 4. Auflage. Berlin 1911.
Gareis: Das Deutsche Handelsrecht. 7. Auflage. 1903.
v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.
Goepel: Über Begriff und Wesen des Urheberrechts. Altenburg 1881.
Gülland-Queck: Gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte. Berlin 1919.
Henle: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts: Bd. I. 1926. Bd. II. 1934.
Hesse: Das Erfinderrecht (Geschichte, Begriff, Entstehung, Inhalt, Schutz und Erlöschen). Diss. Leipzig 1911.
Hitler: Mein Kampf. Bd. II. 4. Auflage. München 1930.
Hoffmann: Das Recht des Erfinders. In Schriftenreihe der JW. Leipzig 1936.
Isay: Kommentar zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz. 5. Auflage. Berlin 1931.
Kaiser: Erfinder und Patent im neuen Staat. Berlin und Leipzig 1934.
Kent: Kommentar zum Patentgesetz. Bd. I. Berlin 1906.

Kisch, Wilhelm: Grundriß zur Vorlesung über die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. München 1931.
—: Handbuch des Deutschen Patentrechts. (Hb).
Klauer-Möhring: Patentgesetz vom 5.5.1936. Berlin 1937.
Kohler: Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1885.
—: Handbuch des Deutschen Patentrechts. Mannheim 1902. (Hb).
—: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906. (Lehrb.bürg.R.).
—: Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim-Berlin 1908. (Lehrb.).
Krauße: Das Patentgesetz vom 7.4.1891. 1. Auflage. Berlin 1931. (Krauße 1931).
—: Das Patentgesetz vom 5.5.1936. 2. Auflage. Berlin 1936. (Krauße 1936).
Krückmann: Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Auflage.
Kühnemann: Zum Patentgesetz vom 5.5.1936 in Pfundner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht.
Lutter: Patentgesetz vom 5.5.1936. Kommentar. 10. Auflage 1936.
Moeller: Kommentar zum Patentgesetz vom 5.5.1936. Berlin 1936.
Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben von Hans Frank. München 1935.
Oertmann: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche. II. Buch. 5. Auflage. Berlin 1929.
Osterrieth: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht.
—: Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908. (Lehrb.).
—: Patentrecht. Breslau 1924. (PatR.).
Pietzcker: Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Kommentar. Berlin und Leipzig 1929.
Planck: Kommentar zum BGB. Bd. II, 2. Hälfte. 4. Auflage. Berlin 1928.
Platt: Das Verhältnis des wahren Erfinders zum Patentanmelder. Diss. Rostock 1916.
Reichsgerichtsräte: Kommentar zum BGB. 8. Auflage. Berlin 1934.
Reiling: Die Erfindung vor ihrer Anmeldung zur Patentierung. Ihre rechtliche Bedeutung und ihr Schutz vor Verletzungen. Diss. Halle 1912.
Reinhardt: Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung. Mannheim-Berlin 1931.
Riemschneider-Wilcken: Das Patentgesetz vom 5.5.1936. 1937.
Riezler: Deutsches Urheberrecht und Erfinderrecht. Berlin 1909.
Robolski: Das Patentgesetz von 1891. Kommentar. Berlin 1901.
Schaeffer: BGB. Besonderer Teil des Rechts der Schuldverhältnisse. 60. bis 62. Auflage. Leipzig 1933.
Schanze: Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. In Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. II. Bd. 3. Heft. Berlin-Leipzig 1906.
Schopenhauer: Parerga. = Sämtliche Werke. Bd. V. Herausgegeben von Frauenstädt. 2. Auflage. Leipzig 1908.
Specker: Die Persönlichkeitsrechte. Aarau 1911.
Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. I. 10. Auflage. 1936. Bd. II, 1. Teil. 9. Auflage. 1930. Bd. II, 3. Teil. 9. Auflage. 1929.
Stobbe: Deutsches Privatrecht. 1. und 2. Auflage. Berlin 1885—1900.
Warneyer: Kommentar zum BGB. 2. Auflage. 1930.

Zeitschriften, Archive und Entscheidungen.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung. (Annalen).
Archiv für bürgerliches Recht. (ArchbürgR.)
Archiv für die zivilistische Praxis. (ArchzivPr.)
Archiv für Strafrecht. (ArchStrafR.)
Aus dem Patent- und Industrierecht. (PatIndR.)
Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. (Bl.)
Das Recht. (Recht.)
Der Gerichtssaal. (Gerichtssaal.)
Deutsche Juristenzeitung. (DJZ.)
Deutsche Justiz. (DJ.)
Deutsche Rechtspflege. (DRpfl.)

Deutsche Richterzeitung. (DRZ.)
Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht. (GemWirtschR.)
Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, herausgegeben von Gareis. (Gareis.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (RGSt.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RG.)
Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht. (GRUR.)
Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen. (Glaser.)
Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. (Grünhut.)
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. (Gruchot.)
Höchstrichterliche Rechtsprechung. (HRR.)
Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Jhering. (Jhering.)
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. (Jahrb.Ges.-Verw.Volksw.).
Jahrbuch für vergleichendes Recht. (Jahrb.vergl.R.)
Juristisches Literaturblatt. (J.Lit.)
Juristische Wochenschrift. (JW.)
Kritische Vierteljahresschrift. (Krit.Viert.J.-Schr.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. (LZ.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. (LZ-HandKonkR.)
Markenschutz und Wettbewerb. (MUW.)
Polytechnisches Zentralblatt. (PZ.)
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. (Zschr.Ak.f.dtsch.R.)
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß. (ZZP.)

„Das Wertvollste an der Erfindung ...
... ist der Erfinder als Person."
Adolf Hitler, Mein Kampf.[1])

I. Teil.

Einleitung.

Das Patentrecht und damit das Erfinderrecht des Nationalsozialistischen Staates macht den Erfinder als solchen zum Ausgangspunkt seines Schutzes: Der Erfinder hat die alleinige Anwartschaft auf das ausschließliche vermögensrechtliche Patentrecht und zwar schon vor der Anmeldung zum Patent.[2])

Der Erfinder hat aber neben den vermögensrechtlichen Interessen auch Bindungen ideeller Art an seine Erfindung, die mit dem Schöpfungsakte entstehen.

Schöpferische Leistungen werden immer nur von wenigen vollbracht: Die Kultur und Zivilisation bauen sich letzten Endes nicht auf der Masse, sondern auf der Arbeit dieser wenigen schöpferischen Menschen auf. Jede Tätigkeit, die wir im Leben tun, jedes Bild, das uns unsere Umwelt bietet, alles das setzt sich zusammen aus der Zahl der Erfindungen, deren jede, wieder auf anderen fußend, ein Baustein ist zur Vervollkommnung unseres materiellen Lebens. So hat jeder wirkliche Erfinder teil an dem ewigen Fortschritt des Lebens seines Volkes und der Menschheit überhaupt.

Aus diesem Ewigkeitswert der wahrhaft geistig-schöpferischen Leistung entstehen die ideellen Bindungen, die den schöpferischen Menschen mit seinem Werke verknüpfen.

Die kapitalistische Wirtschaftsordnung vergangener Zeit hat unter intensivster Ausgestaltung des Erfindervermögensrechts die persönlichen Bindungen, die zwischen dem Erfinder und seinem Erfindungsgedanken bestehen, völlig vernachlässigt. Man ist in dieser Zeit sogar so weit gegangen, geflissentlich jedes persönliche Verhältnis zwischen dem technisch schöpferischen Menschen und seinem Werke abzulehnen und betrachtete die Erfindungen nur noch als rationale, der Individualität entbehrende Schöpfungen.

Diese Nichtachtung der persönlichen Leistung des Erfinders und damit der Persönlichkeit überhaupt war auf der anderen Seite auch die Voraussetzung schrankenlosester Ausbeutung der materiellen Werte der Erfindungen durch kapitalistische Unternehmer.

Der Staat der Volksgemeinschaft, der auf dem Werte der „Persönlichkeit in der Gemeinschaft" aufbaut, hat erkannt, daß jede Übertra-

[1]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 497.
[2]) Vgl. §§ 3 S. 1, 5 S. 1 PG.

gung eines Gedankens, einer Vorstellung, einer Empfindung in die Welt des Sichtbaren, wie überhaupt jede geistige Schöpfung, immer einem Individuum zuzuordnen und zu verdanken ist, genau so wie dies bei der physischen Zeugung des Menschen der Fall ist.[3])

Das Interesse des Erfinders geht dahin, daß diese persönliche Beziehung, die ihn mit seiner Schöpfung verbindet, nicht verfälscht, geleugnet oder verletzt wird. Dieses Interesse ist umso stärker, als ja das übertragbare Erfindervermögensrecht in sehr vielen Fällen gar bald in andere Hände gelangt; denn dann ist der Erfinder jeden unmittelbaren Zusammenhangs mit seiner Schöpfung entkleidet.

Das heutige Recht will — wie sich aus seinem und dem Geiste,[4]) aus dem es entstand, unzweifelhaft ergibt — die persönlichen Interessen des Erfinders in den Vordergrund rücken.

Daß im übrigen nicht die deutsche, sondern auch die „Einstellung aller anderen Kulturvölker sich im Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes mehr und mehr von der rein wirtschaftlichen Auswertung und Ausbeutung der Erfindungen abkehrt und das vornehmliche Interesse dem Schutze der schöpferischen Persönlichkeit zuwendet",[5]) dafür waren der beste Beweis die Arbeitstagungen des internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz im Juni 1936.[6])

Vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, zu untersuchen, inwieweit heute dem Erfinder aus den aus der Tatsache seiner Erfinderschaft entstehenden Bindungen zur Erfindung Recht und Schutz erwachsen.

---

[3]) Vgl. Gürtner in DJ. 1936 S. 780.
[4]) §§ 26, 36 PG. Vgl. Hitler, S. 497.
[5]) Adami in DRpfl. 1936, S. 258.
[6]) Vgl. Waldmann in JW. 1936 S. 1750.

II. Teil.

Wesen der Erfinderschaft.

Grundlage der ideellen Interessen des Erfinders als solchen ist die Erfinderschaft, Inhalt dieser Interessen die Anerkennung der unverrückbaren Tatsache dieser Erfinderschaft.[1])

A. Rechtsschutzfähigkeit der Erfinderschaft.

Die Tatsache der Erfinderschaft ist streng zu scheiden von der andern bisher im Erfinderrecht allein herrschenden Beziehung, in der ein Mensch zu dem Vermögenswerte Erfindung steht. Ersteres ist eine Eigenschaft, die, wenn vorhanden, nie mehr zu ändern ist, letzteres ein momentanes Verhältnis zu einem vermögenswerten Gegenstand, welches sich je nach dem Belieben seines Subjekts zu wandeln vermag und insoferne zu vergleichen ist mit der Beziehung des Eigentümers zu seinem Eigentume. Über das Verhältnis des Vermögenswertes zu dem ideellen Gute „Erfindung" wird weiter unten zu handeln sein.

Da das kausale Verhältnis des Erfinders zur Erfindung unverrückbar ist, ähnlich wie das blutsmäßige Band des Vaters zum Kinde, so vergleicht Dahn[2]) mit gewissem Rechte die geistige Urheberschaft mit der natürlichen Vaterschaft. Er weist besonders darauf hin, daß es sich hier wie dort um ein natürliches Verhältnis handelt: Eigentümer eines gewissen Gegenstandes könnte jeder sein, Vater dagegen zu einem Kinde kann nur einer sein, ebenso wie auch Erfinder einer Erfindung als konkreter geistiger Leistung außer dem Betreffenden kein anderer sein könnte. Mein Eigentum an diesem oder jenem Gegenstand besteht, wenn ich es vorher nicht verliere oder sonst aufgebe, bis der Gegenstand untergeht oder bis ich sterbe; die Eigenschaft der Erfinderschaft wie der Vaterschaft besteht und wirkt fort, hier wie dort, als ein der Geschichte angehöriges Ereignis,[3]) auch wenn die Persönlichkeit längst vergangen ist. Kohler[4]) sagt: „.... Die geschichtliche Beziehung des Menschen zur menschlichen Kultur trägt dazu bei, der Persönlichkeit für alle Zeiten eine bestimmte Kulturbedeutung beizulegen."

Es erhebt sich die Frage: Kann die Erfinderschaft als solche ihrer Natur nach rechtlichen Schutzes teilhaftig sein?

Goepel[5]) spricht von der Urheberschaft im weiteren Sinne als von der „einzigen Ausschließlichkeit der Beziehungen", in der der Urheber zu seinem Werke steht. Da sie daher tatsächlicher Natur sei, könne sie nicht die Gestalt eines Rechts oder Rechtsverhältnisses haben. Die Urheberschaft i.w.S. sei nur eine Qualität des Subjektes des Urheber- bzw. Erfinderrechts, es heiße daher die Voraussetzung mit dem Rechte selbst

---

[1]) Vgl. Damme-Lutter, S. 219.
[2]) S. 173.
[3]) Damme-Lutter, S. 219.
[4]) Lehrb., S. 86.
[5]) S. 47 ff.

verwechseln, wollte man die Tatsache der Urheberschaft für rechtsschutzfähig erachten.

Wäre diese Ansicht von Voraussetzung und Wirkung richtig und vor allem befriedigend, so dürfte bei der Erfinderschaft als solcher keinerlei schutzwürdiges Interesse liegen, das nicht schon durch den rechtlichen Schutz, den das Urheber- bzw. Erfinderrecht genießt, mit umfaßt ist.[6]).

Dem ist aber nicht so: Wohl genießt der erste Inhaber des Erfinderrechts, gleich ob des absoluten vorpatentlichen Erfindervermögensrechts oder des Patentrechts selbst, als Inhaber eines absoluten Rechts einen Rechtsschutz, in dem zur Not auch der Schutz der Person des Erfinders als solcher inbegriffen gedacht werden kann. Jedenfalls aber entgeht dem Erfinder nach dieser Lehre jeglicher Schutz, wenn das übertragbare Vermögensrecht auf einen zweiten, dritten und weitere Inhaber übergeht. Daß aber auch in diesem Falle noch schutzwürdige Interessen vorliegen, wird niemand bestreiten.

Es erscheint damit die Goepelsche Ansicht weder logisch noch befriedigend.

Krückmann[7]) erklärt unter Hinweis auf den rein tatsächlichen zugrundeliegenden Tatbestand, die Rechtsordnung habe nicht das geringste Interesse an der „Erfinderehre": „Die ideale Ehre der Urheberschaft ist etwas gänzlich Unjuristisches."

Piloty spricht davon, daß Eigenschaften, mit denen kein Recht verbunden sei, weder der Anerkennung und des Rechtsschutzes bedürften noch derselben auch fähig seien. Er verweist dabei vor allem auf die Eigenschaft des Arztes, des Kaufmanns etc.[8]) Sie und damit auch die Erfinderschaft seien nur eine von mehreren Voraussetzungen für etwaige künftige Rechte und Pflichten. Ihm ist mit Schanze[9]) entgegenzuhalten, daß zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Befähigung, Erfindungen zu machen, und der besonderen Urheberschaft im konkreten Falle andererseits. Nicht also um die generelle Befähigung, Qualität handelt es sich, sondern um das besondere Verhältnis eines bestimmten Schöpfers zu seinem bestimmten erfinderischen Werke. Schanze[10]) spricht von einer konkreten Beziehung, die des Rechtsschutzes teilhaftig sei, „freilich nicht insoferne sie ..... eine Eigenschaft des Erfinders, sondern insoferne sie ein rechtliches Verhältnis desselben zur Erfindung darstellt". Er kommt damit zu dem Ergebnis, daß das Wort „Urheberschaft" nicht bloß eine Tatsache, sondern auch eine rechtliche Erscheinung ist, sich als Rechtsverhältnis des Erfinders zur Schöpfung darstellt. Dabei betont Schanze,[11]) daß zwischen dem Begriffe „Rechtsverhältnis" als identisch mit dem subjektiven Rechte und dem Begriffe „Rechtsverhältnis" als Vorstufe zum subjektiven Rechte

[6]) Im Ergebnis Gierke, S. 856 ff., 873 ff., 892 ff.
[7]) S. 52 ff., S. 669 ff.
[8]) Annalen, 30 S. 418. Ähnlich auch Reiling, S. 55, 56.
[9]) S. 71; ebenso in GRUR 1902 S. 65 ff.
[10]) S. 71; vgl. auch RG. 7/58.
[11]) S. 68.

ein Unterschied sei und daß es sich in unserem Falle um ein Rechtsverhältnis im letzteren Sinne handele.[12])

Wohl ist die Zeugung, die Schaffung eines Werkes, die Fertigstellung einer Erfindung zunächst ein rein tatsächliches, ein natürliches Verhältnis. Wie aber eben auch die Vaterschaft, um den Dahnschen Vergleich wiederum anzuführen, neben dem physischen gleichzeitig ein rechtliches Verhältnis schafft, welches die rechtlichen Beziehungen des Vaters zu seinem Kinde regelt,[13]) so verlangt auch das Verhältnis des Erfinders zu seiner Erfindung nach einer rechtlichen Ausgestaltung.

So gab es denn von je Richtungen, die — ob für die damalige Zeit mit Recht oder nicht, sei dahingestellt — die Erfinderschaft als ein Rechtsverhältnis qualifizierten.[14])

Daß im übrigen die Erkenntnis der Rechtsschutzfähigkeit der Erfindung schon in früher Zeit die Rechtsprechung des Reichsgerichts beeinflußt hat, beweist nichts besser als der vielleicht allzu kühne Vorstoß, den das Reichsgericht[15]) in nahezu unvorbereitetes Gelände unternahm, indem es, wenn auch noch sehr vorsichtig, Schutz und Anerkennung der Erfinderschaft verlangte.[16]) In der Entscheidung vom 29.3.1905[17]) heißt es: „Der Erfinder hat einen Anspruch darauf, als solcher zu gelten", wobei allerdings die Frage ist, ob — wie Damme-Lutter[18]) m.E. mit Recht bezweifeln — dieses „Persönlichkeitsrecht Erfinderehre" sich damals auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen vermochte.

Wir kommen jedenfalls zu dem Ergebnis: Ursprünglich ist die Erfinderschaft zunächst eine Tatsache, nämlich die, daß der Betreffende die Erfindung gemacht hat; diese Tatsache gestaltet sich aber gleichzeitig, insoweit der Blick auf das den Erfinder mit seiner Erfindung fortan verbindende Band gerichtet ist, zu einem auch die Rechtsordnung interessierenden Verhältnis aus,[19]) ein Umstand, der sich im § 3 des Patentgesetzes ersichtlich ausdrückt: Die Erfindung ist die Entstehungsgrundlage des „Rechtes auf das Patent".

B. Erfinderschaft und Ehre.

In dem vielleicht unbewußten Bestreben, das persönliche Interesse des Erfinders, daß die Erfindung als die seine anerkannt werde, irgendwie in das bestehende Rechts- bzw. Moralsystem einzugliedern, wurde von der Wsisenschaft der Ausdruck „Erfinderehre" geprägt und auch allgemein gebraucht. Man verstand und versteht darunter auch heute

---

[12]) Erst bei Hinzutritt gewisser Tatsachen entstehen nach dieser Lehre Rechte. Vgl. auch Bekker, S. 45; ähnlich auch Hölder in ArchzivPr. 93, S. 46.
[13]) Vgl. z.B. §§ 1627 ff., 1708 ff. BGB.
[14]) So Dahn, S. 173 und in Krit.Viert.J.Schr. 20, S. 356.
[15]) RG. 7/58.
[16]) Dagegen ausdrücklich Piloty, Annalen S. 418.
[17]) In Bl. 11 S. 162. Vgl. hierzu auch RG. in Gareis 5/85.
[18]) S. 219, 220.
[19]) Vgl. Schanze in GRUR 1902, S. 65 ff.

meist eine dem Erfinder anhaftende höhere besondere Ehre, die ihm seine geistig-schöpferische Leistung verleihe.[20])

Indem sie die Ehre im allgemeinen unter die absoluten Rechte des § 823 Abs. I BGB. einordnen, suchen so gewisse Lehrmeinungen für die „Erfinderehre", die sich für sie von der allgemeinen Ehre dem Wesen nach nicht unterscheidet, einen wirkungsvollen Schutz zu schaffen: Es gehöre, meint insbesondere Dernburg,[21]) auch die Ehre zu den sonstigen Rechten des § 823 Abs. I. BGB. Somit sei auch das Interesse des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft ein absolutes Recht.

Zunächst ist hier einzuwenden, daß man, ganz gleich wie man zu der Fassung des Begriffs der „sonstigen Rechte" steht, bei der Ehre überhaupt nicht von einem Rechte sprechen kann,[22]) da ihr ein zum Rechte als solchem erforderlicher positiver Bestimmungsinhalt, eine Herrschaftsmacht gegenüber den anderen Rechtsgenossen jedenfalls abgeht; die Ehre als solche ist ein Lebensgut, dessen rechtliche Wirksamkeit lediglich darin beruht, daß es gegen Verletzungen geschützt ist, im übrigen aber liegt ihre Wirkung in ihrem bloßen Vorhandensein an sich. Sie kommt also als Recht nicht in Betracht und der „Erfinderehre" könnte demnach nach dieser Lehre ebensowenig der Charakter eines Rechts beigemessen werden.

Es ist aber überhaupt nicht so, daß die Ehre und das Individualinteresse des Erfinders an der Anerkennung der Erfinderschaft identische oder doch sich überschneidende gleichwertige Begriffe sind:

Ehre im Rechtssinne ist nach allgemeiner Anschauung das Ergebnis des Niederschlags aller charakterlichen und sittlichen Eigenschaften eines Menschen auf die Umwelt. Ehre kommt daher jedem Menschen gleich zu, ohne Rücksicht auf sonstige Leistung anderer Art. Erfinderschaft dagegen ist eine rein geistig-schöpferische Leistung, die mit der sittlichen Wertung dieses Menschen für die Gemeinschaft nicht das Geringste zu tun hat. Es kann ein Mensch, der nach der vollsten Überzeugung seiner Umwelt ehrlos ist, trotzdem eine geniale Leistung vollbringen, da diese Tatsache eben nicht auf sittlichen und charakterlichen Eigenschaften beruht.

Dieser Unvereinbarkeit von Ehre und Erfinderschaft widerspricht es natürlich auch nicht, daß Fälle der Beeinträchtigung des erfinderschaftlichen Interesses gegen die Vorschriften zum Schutze der Ehre verstoßen; so fällt selbstverständlich z.B. der Fall, daß jemand bewußt falsch behauptet, ein Erfinder habe die betreffende Erfindung nichtgemacht, unter Umständen unter die Tatbestände der §§ 185 ff. StGB., jedoch nicht, weil diese Behauptung nur eine Verletzung der erfinderschaftlichen Interessen als solchen bedeutet, sondern weil sie zugleich je nach den Umständen eine Beleidigung bzw. üble Nachrede oder Ver-

---

[20]) Vgl. z.B. Waldmann in DRpfl. 1936 S. 224; Riemschneider-Wilcken, S. 38; Moeller, S. 256.

[21]) II, S. 614.

[22]) So heute h.L.: RG. 51/374; 56/275; 82/60; auch Staudinger I, 3. Teil, S. 1777: „die Ehre kein Recht im S. des § 823 Abs. I BGB." Ebenso: RGR-Kommentar II S. 617.

leumdung enthalten kann. Es ist aber darüber hinaus eine ganze Reihe von Verletzungshandlungen des erfinderschaftlichen Interesses des Erfinders möglich, in denen eben nicht zugleich ein Angriff auf dessen Ehre enthalten ist: Man denke nur an die Patentanmeldung unter falschem Erfindernamen oder an die Anmaßung der fremden Erfinderschaft ohne Bezugnahme auf den wirklichen Erfinder, was ja wohl eine schwere Verletzung der Interessen des Erfinders darstellt, ohne unbedingt eine Beleidigung darzustellen.

Wenn aber das Interesse an der Anerkennung der Erfinderschaft schon ein Teilelement der Ehre des Menschen sein sollte, so müßte, da ja doch wohl die Bestimmungen unserer Rechtsordnung die Ehre der Volksgenossen in allen ihren Erscheinungsformen ausreichend zu schützen vermögen, auch jeder Angriff auf das erfinderschaftliche Interesse durch sie erfaßt werden, was aber, wie wir sahen, nicht den Tatsachen entspricht.

Es widerspricht aber auch dem nationalsozialistischen Empfinden, von einer höheren, „besonderen Ehre" des erfolgreichen schöpferischen Menschen zu sprechen. So wie der Nationalsozialismus den Grundsatz aufstellt, daß jeder so viel für sein materielles Leben haben soll, als er selbst seinem Volke auf der anderen Seite leistet (suum cuique), so gilt umgekehrt der Grundsatz, daß jeder die selbstverständliche soziale Verpflichtung hat, alle seine ihm von der Natur gegebenen Fähigkeiten für sein Volk nutzbringendst anzuwenden.

Die Ehre des Bürgers im Nationalsozialistischen Staat beruht aber auf seiner Pflichterfüllung innerhalb der sozialen Gemeinschaft. Wer seine Pflicht erfüllt, besitzt die soziale Ehre, ob er nun infolge seiner Fähigkeiten eine höhere Pflicht hat oder eine geringere. Damit kann dem schöpferischen Menschen wohl vielleicht ein Schutz seiner ideellen Interessen an der Anerkennung geistiger Leistung geboten werden, eine besondere Ehre hierfür kann ihm jedoch nicht zugesprochen werden; denn die Ehre ist unabhängig von dem Grade der Fähigkeiten, über die ein Mensch verfügt.[23])

Es ist demnach das erfinderschaftliche Interesse nicht unter die allgemeine Ehre zu rechnen, wenn es auch sein kann, daß es in gewissen Fällen durch die Schutzbestimmungen der Ehre mitumfaßt wird.[24])

Grundsätzlich, so sagt schon Kohler,[25]) kommt beim ideellen Interesse des Erfinders nicht die Ehre in Betracht, „sondern das Verhältnis des Einzelnen zur Kultur der Gesamtheit".[26])

---

[23]) Vgl. Schopenhauer, S. 385: „Die Ehre im Gegensatz zum Ruhm ist nicht die Meinung von besonderen, dem Subjekte allein zukommenden Eigenschaften, sondern von den der Regel nach vorauszusetzenden, als welche auch ihm nicht abgehen sollen."

[24]) Ebenso Schanze, S. 96 bez. der kriminellen Ehre; er ist jedoch der Meinung, daß man den zivilrechtlichen Begriff der Ehre weiter fassen müsse; ähnlich Kohler, Enzykl.d.Rechtsw. I, S. 589.

[25]) Lehrb. S. 228.

[26]) Vgl. auch Hesse, S. 76: „Es handelt sich hier nicht um die Ehre, sondern um die Autorschaft des Erfinders"; ähnl. Gülland-Queck, S. 73; Riezler, S. 26 ff.

Es ist daher auch unrichtig, in diesem Zusammenhang das Wort „Ehre" zu gebrauchen. Es ist ein bedauerlicher Zustand, daß beinahe in der gesamten Literatur widerspruchslos von der „Erfinderehre" gesprochen wird,[27]) obwohl man sich über die Eingliederung des Begriffes der Erfinderschaft ins System meist nicht klar ist. M.E. ließe sich der Ausdruck „Erfinderehre" besser ersetzen durch die Begriffe: Erfinderruhm, erfinderschaftliches Interesse, bzw., insoweit von einem Rechte die Rede ist, Recht auf Anerkennung der Erfinderschaft, des Erfinderruhms.

Diese Bezeichnungen drücken den in Frage stehenden Begriff weit zutreffender aus als das irreführende Wort „Erfinderehre".

---

[27]) So in neuester Zeit Waldmann in DRpfl. 1936, S. 224; Böhning, S. 14; Riemschneider-Wilcken, S. 38; Lutter, S. 87; Moeller, S. 256.

III. Teil.

Grundlagen des Erfinderpersönlichkeitsrechts.

Bis zum Jahre 1936 konnte ein Verstoß gegen das Interesse des Erfinders an der Anerkennung seiner Erfinderschaft als solcher mangels irgend einer ausdrücklichen Vorschrift keinen Schutz finden, wenn nicht gleichzeitig der Tatbestand irgend eines bestehenden allgemeinen Gesetzes, z.B. des UWG. oder der §§ 185 ff. StGB. erfüllt war.

A. Ablehnung der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Auf die Bestrebungen, einen generellen Schutz für die menschlichen Lebensgüter, die — wie z. B. auch die Erfinderschaft — nicht genügend geschützt erschienen, zu finden, geht die Theorie eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eines allgemeinen Rechtes des Menschen zum Schutze seiner Persönlichkeit zurück.

Kann diese Lehre angenommen werden, so sind auch die ideellen Interessen des Erfinders von diesem Schutze mitumfaßt. Mit ihr sich auseinanderzusetzen, erscheint daher in diesem Zusammenhange nötig.

Eine ihrer Hauptstützen sieht diese Lehre in dem § 823 Abs. I BGB.: Leben, Freiheit, Gesundheit, Körper, Eigentum, sowie Ehre und alle anderen denkbaren persönlichen Interessen des Individuums seien gleichwertige Beispiele des Begriffes „sonstige Rechte". Auch das Interesse des Erfinders an der Anerkennung seiner Erfinderschaft falle darunter. Der Einzelne habe ein subjektives Recht auf Leben, Gesundheit, Erfinderruhm etc., welches durch § 823 Abs. I BGB. geschützt sei.[1]) Jener Schutz aber beziehe sich nicht auf die Rechte als einzelne, sondern sie alle seien nur Beispiele, nur einzelne Seiten eines alten längst anerkannten „Rechtes der Persönlichkeit".[2])

Begründer dieser Lehre ist vor allem Gierke, der zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und den besonderen Privatrechten andrerseits unterscheidet: Ersteres ist darnach der von der Rechtsordnung gewährleistete allgemeine Anspruch, als Person zu gelten,[3]) welcher seinerseits die letzteren als besondere Rechte aus sich herauswachsen läßt, die sich ihrerseits wieder so stark zu verselbständigen vermögen, daß sie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fremd werden.[4]).

Auf den in diesem allgemeinen Rechte begründeten Erfinderruhm

---

[1]) So Dernburg II, S. 613.
[2]) Vgl. Gareis, Festgabe der DJZ. zum 26. Deutsch. Juristentage in Berlin, S. 22: „Das Recht am eigenen Bilde".
[3]) Vgl. Gierke, S. 703.
[4]) Vgl. Gierke, S. 704.

nimmt insbesondere Kohler Bezug: „Wer auf dem Schauplatz des Lebens tätig ist, trägt das Verdienst und den Tadel für seine Taten an der Stirne und er kann verlangen, daß die Taten eines jeden dem Träger dieser Taten und nur diesem zugeschrieben, daß seine Taten als die seinen, daß aber auch nur seine Taten als die seinen anerkannt werden."[5])

Dieses Recht der Persönlichkeit bestimmt sich nach Callmann[6]) nach Art und Umfang derjenigen Güter, die die Sphäre der Persönlichkeit ausmachen. Sein Inhalt richtet sich demgemäß nach den Gütern ohne Verwertungszweck, die als solche unlöslich mit der Person verbunden sind.

Insoweit damit das Wesen des Persönlichkeitsrechts überhaupt umrissen ist, ist hier Callmann recht zu geben.

Callmann sagt weiter, daß dieses allgemeine Recht der Persönlichkeit, das seine Basis nicht im Gesetz, sondern im Gewohnheitsrecht[7]) habe, umso größer sei, je höher die Kultur des betreffenden Volkes sei.

Nach der Meinung der Anhänger dieser Lehre handelt es sich dabei um ein absolutes Recht, welches in allen seinen Seiten den Schutz des § 823 Abs. I BGB. genießt.[8])

Die Lehre von einem solchen allgemeinen Persönlichkeitsrecht kann jedoch, so bestechend sie sein mag, nicht angenommen werden. Dies ergibt sich allein schon daraus, welche Auswirkungen ihre Annahme auf Rechtsleben und Wissenschaft haben würde.

Wenn Gierke von einzelnen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht langsam herauswachsenden besonderen Rechten spricht und als Beispiel dafür das Eigentum angibt, so ist dazu zu sagen: Wenn das Eigentum als eines der persönlich doch am wenigsten gebundenen Rechte ein solches Recht besonderer Art ist, dann sind es — da das allgemeine Persönlichkeitsrecht ja „das subjektive Grundrecht ist, das alle besonderen subjektiven Rechte fundamentiert und in sie hineinreicht"[9]) — alle anderen Rechte, die in unserer Rechtsordnung Niederschlag gefunden haben, ebenso.[10]) So kommt Gierke — von seinem Standpunkt aus folgerichtig — für das Gebiet des Rechts des schöpferischen Menschen dazu, das Werk selbst als „Bestandteil der Persönlichkeitssphäre" zu erklären: Das Erfinderrecht sei ein Persönlichkeitsrecht, durch das ein Geisteserzeugnis als Bestandteil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre anerkannt und deren Träger eine Herrschaft über diesen Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre gewährt werde.[11])

[5]) Das Recht des Markenschutzes, S. 5; und in J.Lit. 1899, S. 60.

[6]) S. 30.

[7]) Vgl. auch Specker, a.a.O., der zur Begründung des allgemeinen Pers.-rechts von Rechtsnormen ausgeht, die unabhängig vom geschriebenen und ungeschriebenen Rechte der Rechtsordnung immanent seien: Nur unter der Annahme eines Gesamtpersönlichkeitsrechts für den Menschen habe seine Rechtsfähigkeit einen Sinn.

[8]) Vgl. Callmann, S. 75.

[9]) Vgl. Gierke, S. 703.

[10]) Insoferne auch Kohler in ArchbürgR 10 S. 241: „... schließlich wird jedes Recht zum Persönlichkeitsrecht ....".

[11]) Gierke, S. 756, 856.

Auch bei dem zum Patentrecht entfalteten Erfinderrecht bleibe der persönlichkeitsrechtliche Kern unversehrt.[12])

Damit aber ist das Wesen des Persönlichkeitsrechts völlig unklar geworden;[13]) denn nach allgemeiner Anschauung kommen als Inhalt eines Persönlichkeitsrechts lediglich die ideellen Güter einer Person in Betracht.[14])

Außerdem: Was hätte es, nachdem schon das alles umspannende Gesamtpersönlichkeitsrecht[15]) den vollen Schutz subjektiver Rechte genießt, für einen Sinn, aus ihm heraus sich noch „besondere Rechte" entwickeln zu lassen.

Zudem ist aber auch die Begründung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf § 823 Abs. I BGB.[16]) nicht zutreffend; denn nach heute allgemein herrschender Meinung ist der Aufbau des § 823 Abs. I BGB. ein anderer als der hier vorausgesetzte: „Sonstige Rechte" i.S. des § 823 Abs. I BGB. sind nicht Freiheit, Leben, Körper, Gesundheit, auch nicht die Ehre, unter die man fälschlich auch den Erfinderruhm als „Erfinderehre" gerechnet hat.[17])

Bei allen diesen Begriffen handelt es sich um Lebensgüter, die nicht, wie das subjektive Recht, eine positive Seite im Sinne einer ständigen Tendenz zur Wirksamkeit in sich haben, sondern nur gegen Verletzungen geschützt sind. Ihre Wirkung liegt in ihrem Vorhandensein an sich.[18]) Von ihnen sind die vier in § 823 Abs. I BGB. aufgeführten lediglich nach Art der absoluten Rechte, wie eines das Eigentum ist, geschützt.[19]) Nur dieses ist ein Recht, das einer Person zusteht.[20]) Aus diesem Grunde ist „sonstiges Recht" begrifflich als der Rechtsnatur nach mit dem Eigentum identisch zu fassen. Da aber das Eigentum ausschließlich wirkt, so kommen als „sonstige Rechte" nur absolute Rechte in Frage.

Fehlerhaft ist aber auch der Schluß, den Dernburg[21]) zieht, wenn er mit dem Hinweis auf § 12 BGB. die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das BGB. behaupten will. Denn gerade die Existenz solcher einzelner Rechte persönlichkeitlicher Art, wie sie die §§ 12 BGB., 37 HGB. sind, beweist eindeutig, daß es eben der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen sein kann, ein solches Recht allgemeiner Art einzuführen.

Auch die Anerkennung dieses Rechtes aus dem Gewohnheits-

---

[12]) Gierke, S. 860.

[13]) Gegen die Vermengung vermögens- und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile vor allem Kohler in ArchbürgR. 10, S. 241.

[14]) Vgl. Callmann, S. 30.

[15]) Vgl. dazu RG. in JW. 1928, S. 363.

[16]) Vor allem Dernburg, II S. 613 ff.

[17]) Grundlegend in diesem Sinne: RG. 51/374; 56/275; 82/60; ebenso Staudinger II, 3. Teil, S. 1777, jedoch nur bezüglich der Ehre.

[18]) Vgl. hierzu auch Böhning, S. 7.

[19]) Anders Staudinger, II, 3. Teil, S. 1774, der auch diese Lebensgüter als Rechte i.S. des § 823 Abs. I BGB. ansieht; anders auch Dernburg II, S. 750.

[20]) RGR-Komm. II, S. 616.

[21]) II, S. 613.

rechte[22]) geht fehl, da die Voraussetzungen, die dieses erfordert (Rechtsgeltungswille der Gesamtheit und langdauernde gefestigte Übung), ohne Zweifel nicht vorliegen.

Die Frage aber lautet auch gar nicht: Ist eine rechtliche Anerkennung der Individualinteressen der Person nötig? Sondern: Ist sie in der Form nötig, daß man alle diese Interessen als absolute Rechte qualifiziert? Denn daß die Interessen, soweit es sich eben um wirkliche Interessen handelt, auch als solche relativ weitreichend geschützt sind, zeigen die Vorschriften der §§ 185, 234, 223 u.a. StGB. ebenso wie die §§ 824, 826 u.a. BGB. Wollte man alle die hierin geschützten Individualinteressen als Seiten eines Gesamtrechtes des Schutzes der absoluten Rechte teilhaftig sein lassen, so wäre nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber — was bereits angedeutet wurde — die Bestimmungen der §§ 823 Abs. II, 826 BGB. überhaupt hätte einzuschalten brauchen.

Wenn eingewendet wird, es gäbe doch auch für die Vertreter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Interessen, die keine absoluten Rechte seien, so erhebt sich wieder die Grundfrage: Wo ist dann die Grenze zu ziehen zwischen bloßem Interesse (Lebensgut) und zwischen absolutem Rechte i.S. des § 823 Abs. I BGB.[23])

Wenn Callmann[24]) betont, ein solches Recht sei auch nicht schwerer abzugrenzen als andere relative Rechtsbegriffe, beispielsweise der Begriff der guten Sitten, so übersieht er, daß die in diesen relativen Rechtsbegriffen umfaßten Interessen ja auch nicht den Schutz absoluter Rechte genießen und eben wegen ihrer schwierigen Abgrenzbarkeit auch nicht genießen sollen.

Die Anschauung, daß die Entwicklung ins Uferlose führen würde, wollte man ein absolutes allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkennen, wird heute von der Wissenschaft vorwiegend und von der Rechtsprechung schon seit langem eindeutig vertreten. In dieser Linie liegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20.11.00[25]) und des Reichsgerichts in Bd. 79 S. 275 und Bd. 109 S. 52.[26]) Einen gewissen Abschluß in dieser Richtung bedeutet die Entscheidung in Bd. 113 S. 414: „Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ist für die geltende Rechtsordnung nicht anzuerkennen; es ist nur als Oberbegriff über den einzelnen von der Rechtsordnung anerkannten Befugnissen denkbar, gewährt aber neben diesen besonderen rechtlichen Behelfen keine Möglichkeit, Ansprüche zu rechtfertigen, und vermag daher, soweit nicht eine Verletzung solcher einzelner im Gesetz gegebener Befugnisse vorliegt, keinen Abwehr- oder Schadensersatzanspruch zu begründen."

Nach dem Dargelegten leuchtet es ein, daß es sich für die Gesetz-

---

[22]) Vgl. Callmann, S. 30; vgl. auch OLG. Kiel in JW. 1930 S. 80.
[23]) Vgl. RG. in JW. 1931, S. 1909; KG. in JW. 1928, S. 363; auch Schanze, S. 109.
[24]) S. 30.
[25]) In GRUR. 6, S. 210.
[26]) Siehe vorher schon: RG. 56/275; 58/29; 64/156; 69/403.

gebung auch nicht empfehlen wird, ein generelles Persönlichkeitsrecht in der Zukunft anzuerkennen.[27])

Es kommt demnach nur die Anerkennung besonderer Persönlichkeitsrechte in Frage, ein Weg, den die Gesetzgebung auch bereits auf einigen Gebieten beschritten hat.[28]) Erfordert ist aber hierzu ein positiver Anhaltspunkt im Gesetz;[29]) erst dann mögen Wissenschaft und Rechtsprechung eine weitere Ausgestaltung vornehmen.

Wir kamen also zu dem Ergebnis, daß es kein allgemeines Gesamtrecht gibt, aus dem ein Recht auf den Erfinderruhm begründet werden und seinen Schutz finden könnte.

Nicht anzuerkennen wird ferner das Bestreben sein, ein Recht auf Anerkennung der Erfinderschaft als solches auch grundsätzlich ohne den Versuch einer gesetzlichen Begründung anzunehmen, wie dies Eisenmann[30]) tut: „... wir haben keine Berechtigung, dieses Recht auf Anerkennung, das er (gemeint ist der Erfinder) hat, einzudämmen, da es durchaus ein Recht ist, nicht..... eine moralisch-ethische Forderung". Diese Ansicht, die offenbar mit dem Gedanken eines allgemeinen Individualrechts nichts zu tun hat, gründet sich, wie mir scheint, eher auf die Lehre vom Naturrecht. Das Naturrecht der Stoa aber hat im Leben der modernen Kulturvölker keinen Raum mehr. Diese Ansicht ist daher rundweg abzulehnen. „Recht" ist der Wille der Gemeinschaft, der Gemeinwille;[31]) diesem ist zur Verbindlichkeit nötig, daß er nicht nur als Recht empfunden wird, sondern auch irgendwie Niederschlag gefunden hat, sei es durch das Gesetz oder durch gefestigte Übung.

Wir haben gesehen, daß Persönlichkeitsrechte nur soweit Anerkennung finden, als sie irgendwie sichtbar in der geltenden Privatrechtsordnung wurzeln. Trifft dies jedoch für ein solches in irgendeiner Weise zu, dann haben Rechtsprechung und Wissenschaft die Pflicht, das vielleicht nur angedeutete Recht entsprechend auszugestalten.

Es wird die Aufgabe des Folgenden sein, zu untersuchen, ob und inwieweit aus dem geltenden Erfinderrecht ein besonderes subjektives Privatrecht des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft herausgebildet werden kann.

B. Begründung eines besonderen Persönlichkeitsrechts des Erfinders an seiner Erfindung aus dem Patentgesetz vom 5.5.1936.

Zur Lösung der gestellten Frage wird es nötig sein, auf die ideellen und praktischen Grundlagen des Patentgesetzes vom 5.5.1936 einzugehen.

---

[27]) So Laband in DJZ. 1897 S. 133; ebenso Rümelin in Jahrb. GesVerw-Volksw. 25, S. 843.

[28]) z.B. Namensrecht (§ 12 BGB.); Warenzeichenrecht; Firmenrecht (§ 37 HGB.); Recht am eigenen Bilde.

[29]) Weitergehend Riezler, ArchbürgR. 27 S. 247, wonach nicht unbedingt ein in Paragraphen gefaßter Niederschlag nötig ist.

[30]) Auf dem Kölner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, 1901, zit. bei Schanze, a.a.O.

[31]) Kisch, Grundriß, S. 10.

I. Der Erfindergrundsatz.

Es ist in erster Linie zu untersuchen, ob, inwiefern und inwieweit im neuen Patentgesetz von einer Einführung des Erfindergrundsatzes gesprochen werden kann:

Auch im neuen Patentgesetz gilt wie bisher „der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen".[32])

Wenn behauptet wird, der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetz bestehe darin, daß heute die Berechtigung des Anmelders nur noch formell sei, während sie materiell aufgrund des § 3 PG. dem Erfinder zustehe, was früher mangels Erwähnung des Erfinders als solchen im Patentgesetz nicht oder gar umgekehrt gewesen sei, so ist entgegenzuhalten: Auch früher hatte der Erfinder, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesetzlich niedergelegt war, im Ergebnis das materielle Anwartschaftsrecht auf das Patent. Denn auch nach PG. a.F. standen ihm gegen jeden Verletzer seines Rechtes Einspruch[33]) und Nichtigkeitsklage[34]) zu.

Wenn weiter dagegen, daß auch heute der Anmelder als solcher, also auch wenn er nicht berechtigt ist, den formellen Anspruch auf Erteilung des Patents hat, auf die gesetzliche Einführung der Übertragungsklage nach § 5 PG. hingewiesen wird,[35]) so ist zu sagen, daß es ja auch im früheren Recht eine meist auf auftragslose Geschäftsführung[36]) oder auf die §§ 823, 249 BGB.[37]) gestützte, nahezu allgemein anerkannte Übertragungsklage gegeben hat.[38])

Hierauf kann also m.E. ein Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetz kaum gegründet werden.

Ebenso schlägt es auch nicht durch, wenn man zugunsten des Erfinderprinzips den § 4 Abs. I PG. seiner Eigenschaft als Fiktion entkleidet und ihn als eine frei widerlegliche Vermutung hinstellt: Einen Anspruch auf Erteilung des Patents habe der Anmelder nur, wenn er der Erfinder sei oder von ihm sein Recht ableite.[39])

Diese Ansicht vermag sich in keiner Weise auf das Gesetz zu stützen. Es wäre auch nicht einzusehen, warum dann das Gesetz zwischen Anspruch auf Erteilung des Patents einerseits und Recht auf das Patent andrerseits hätte zu unterscheiden brauchen.

An der Tatsache des jedem Anmelder zustehenden Anspruches auf Erteilung des Patents vermag auch die Erwägung nichts zu ändern, daß heute der Anmelder gemäß § 26 PG. verpflichtet sei, den Erfinder zu nennen und zwar, wie § 44 PG. (Wahrheitspflicht) ergebe, auch

---

[32]) § 4 Abs. I PG.
[33]) § 3 Abs. II PG. a.F.
[34]) § 10 Abs. I Ziff. 3 PG. a.F.
[35]) Vgl. Danielcik in DRpfl. 1936 S. 415; auch Krauße, 1936, S. 66.
[36]) RG. 84/53.
[37]) RG. 29/49.
[38]) Vgl. RG. in Gareis 9 S. 226 ff.; RG. 29/52 ff.; Kohler, Hb. S. 268 ff.; Schanze in Glaser 38 S. 27 ff.; Kent, S. 779.
[39]) Vgl. Hoffmann, S. 118; Heydt in GRUR. 1936, S. 473.

richtig zu benennen.[40]). Denn auch diese Vorschrift wirkt sich praktisch nicht aus, weil der Anmelder, da das Patentamt die Angaben gemäß § 26 Abs. VI S. 3 PG. nicht von amtswegen nachprüft, seinen Anspruch auf Erteilung des Patents auch bei unrichtiger Angabe des Erfinders hat.

Es ist damit, nachdem im Ergebnis schon das frühere Recht das Anwartschaftsrecht wie den formellen Anspruch auf das Patent kannte, vom Standpunkt des Erteilungsverfahrens kein Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetze ersichtlich.[41])

Aus dem Patentverleihungssystem ergibt sich aber wohl überhaupt zwangsläufig die Notwendigkeit eines solchen gemischten Systems[42]) der formellen Berechtigung mit Rechtsbehelfen zum Schutze des materiell Berechtigten; denn der Patentbehörde die Aufgabe zuzuweisen, die Berechtigung in jedem Einzelfall zu untersuchen, wäre bei der ungeheuren Zahl von Erfindungen, die heute gemacht werden, praktisch unmöglich: Es würde dadurch die Patenterteilung ungeheuer verzögert werden, was sich wirtschaftlich äußerst nachteilig auswirken würde.

Jedenfalls käme man, wollte man bei Beantwortung der oben gestellten Frage vom Standpunkt des Patenterteilungsverfahrens ausgehen, mit Kisch[43]) zu der Überzeugung, daß sich im Grundsätzlichen durch das neue Patentgesetz nichts geändert hat:

Hat aufgrund der Regelung im Erteilungsverfahren im alten Patentgesetz das Anmelderprinzip gegolten, so gilt es insoweit auch im geltenden Patentgesetze. Insofern wäre demnach der § 3 PG. n.F. überflüssig.

Anders ist dies aber, wenn man einmal nicht nach der Stellung des Erfinders im Patenterteilungsverfahren fragt, sondern die Frage stellt: Wie ist die Stellung des Erfinders im Erfinderrecht?

So gesehen ist nämlich der § 3 PG. nicht überflüssig, da er deutlich den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, den Erfinder zum Ausgangspunkt des Erfinderrechts überhaupt zu machen.

Das Erfinderrecht im objektiven Sinn ist umfassender als das Patentwesen, dessen Regelung im wesentlichen Zweck des Patentgesetzes ist. Es gibt auch Erfinderrecht außerhalb des Patentwesens. Wenn daher der im § 3 PG. niedergelegte Grundsatz einen Sinn haben soll, so muß er sich auf die erfinderrechtlichen Gebiete erstrecken, die außerhalb des Erteilungsverfahrens stehen.

Dabei ist es bedeutsam, daß es der § 3 PG. selbst ist, der ein solches außerpatentliches Erfinderrecht konstatiert, welches dem Erfinder allein aus der Tatsache seiner Urheberschaft an der Erfindung zukommt. Zwar hatte ein solches außerpatentliches Erfinderrecht auch bisher bereits durch Rechtsprechung und Wissenschaft Anerkennung gefunden, jedoch nur in Form eines unvollkommenen Anwartschaftsrechtes auf das Patent.[44])

[40]) Vgl. Klauer-Möhring, S. 120.
[41]) Vgl. dazu: Krauße 1936, S. 66; Ristow in JW. 1936, S. 1493; Lutter, S. 48.
[42]) Von einem „Mischsystem" spricht auch Hoffmann, S. 17.
[43]) In Akademiefestschrift, S. 132; anders: Klauer in JW. 1936 S. 1489; Klauer-Möhring, S. 120; Heydt in GRUR. 1936 S. 473.
[44]) OLG. Hamburg in Bl. 1933 S. 87; RG. 139/87.

Die ausdrückliche Hervorhebung dieses — seinem Anwartschaftscharakter nach schon aus den §§ 3 Abs. II, 10 Abs. I Ziff. 3 PG. a.F. resultierenden — Rechtes in § 3 PG. einerseits, sowie die Feststellung seines Vermögensrechtscharakters in § 9 PG. andrerseits verlangen seine Ausgestaltung zu einem vollkommenen Vermögensrechte: Demgemäß ist dem Erfinder kraft dieses Rechtes nicht nur ein ausschließliches Anwartschaftsrecht, sondern auch eine ausschließliche Benutzungsbefugnis gewährt, welch letztere lediglich dem Doppelerfinder gegenüber, also demjenigen gegenüber, der unabhängig vom ersten Erfinder die gleiche Erfindung macht und damit das Erfinderrecht bezüglich desselben Erfindungsgedankens erwirbt, versagt.

Es kann nicht eingewendet werden, daß mit der Annahme einer solchen absoluten Benutzungsbefugnis Patentrecht und Patentgesetz unnötig würden; denn dessen Zweck besteht immer noch darin, dem Erfinder die volle, unangreifbare Ausschließlichkeit auf den Erfindungsgedanken als solchen zu geben, so daß er damit der ständigen Gefahr überhoben ist, daß noch ein anderer dieselbe Erfindung macht, und vor allem der Gefahr, daß andere, die von dem Erfindungsgedanken Kenntnis erhalten haben, vorgeben, die Erfindung ebenfalls gemacht zu haben und durch Verwertung ihm, dem ersten bzw. wirklichen Erfinder, Schaden zufügen.

Die Gewährung eines solchen weitreichenden absoluten außerpatentgesetzlichen Rechts verträgt sich demnach zweifellos völlig mit dem Patentgesetz, da dieses trotzdem seine Berechtigung behält.

Es ist das Patentgesetz dabei als das Erfinderrecht nicht voll ausfüllend gedacht, sondern lediglich als Ausschnitt aus dem Erfinderrecht, in welchem grundsätzlich — wie aus § 3 PG. darzulegen versucht wurde — der Erfinder als solcher Alleinherrscher ist.

Von dieser Erfinderfreundlichkeit ausgehend, kann man sehr wohl von einem, wenn auch nicht das Patentgesetz, so doch das Erfinderrecht beherrschenden „Erfindergrundsatz" sprechen.

Diese auf das Leistungs- und Persönlichkeitsprinzip des Nationalsozialismus gegründete Hervorhebung des Erfinders kann aber nicht nur seine materiellen Interessen betreffen, sondern muß insbesondere dort bedeutsam werden, wo der Bereich seiner ideellen Interessen beginnt.

Die letztere Tendenz hat durch die §§ 26, 36 PG. (Erfindernennung bei Patentanmeldung) auch bis zu einem gewissen Grade im Patentgesetz selbst Eingang gefunden. Hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen den §§ 3, 9 und §§ 26, 36 PG.

Diese vier Einzelbestimmungen stellen den Niederschlag des für das Erfinderrecht als Ganzes prinzipiell geltenden Erfindergrundsatzes im PG. dar, was sich rein äußerlich darin zeigt, daß damit zum ersten Male das Wort „Erfinder" im Patentgesetze Eingang gefunden hat.

Nur so, wie oben dargestellt, kann m.E. der Sinn des § 3 PG. aufgefaßt und die Einführung des „Erfindergrundsatzes" aus dem Patentgesetze und mit seiner Hilfe verstanden werden.

II. Inhalt und Grundgedanke der Vorschriften des Patentgesetzes über die Erfindernennung.

1. Erfindernennung vor dem Patentgesetz vom 5.5.1936.

Schon vor dem neuen Patentgesetz hatte es sich das Reichspatentamt seinerseits vorbehalten, den Erfinder auf Antrag zu nennen.[45]) Nach h.L. handelte es sich dabei lediglich um eine Verwaltungsmaßnahme. Einerseits war die Behörde nicht verpflichtet, die Erfindernennung vorzunehmen und andrerseits konnte der einzelne daraus nach allgemeiner Ansicht auch keinen Anspruch ableiten darauf, allgemein als Erfinder zu gelten. Auch konnte, was besonders von Kisch, der ebenfalls einen förmlichen Rechtsanspruch ablehnt, betont wird,[46]) die materielle Rechtslage durch die Namensnennung in keiner Weise berührt werden. Es konnte demnach in dieser Erfindernennung als reiner verwaltungsmäßiger Maßnahme eine Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts des Erfinders nicht gefunden werden. Es ist daher nicht verständlich, wenn Benkard,[47]) soweit die Nennung des Erfinders in Frage komme, von der Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts des Erfinders spricht.

Außerdem ist zu sagen, daß die Einführung eines Satzes, daß der Anmelder den Erfinder zu nennen hätte, derart, daß der Erfinder einen privatrechtlichen Anspruch auf die behördliche Nennung hätte, sich zur Zeit des Patentgesetzes alter Fassung nie mit den damaligen das PG. beherrschenden Grundsätzen hätte vereinigen lassen und neben den übrigen Bestimmungen völlig isoliert dagestanden wäre.

Im geltenden Recht dagegen waren mit der Einführung des Erfinderprinzips die Voraussetzungen geschaffen dafür, daß der Anmelder nicht nur dem Reichspatentamt gegenüber zur Nennung verpflichtet, sondern auch dem Erfinder ein Anspruch auf Nennung gegen den Anmelder gegeben werden konnte.

2. Der Vorgang der Erfindernennung.

Zunächst ist festzustellen: Insoweit das PG. von 1936 (§§ 26 Abs. VI, 36 Abs. I, II) die Erfindernennung eingeführt hat, geht es, zumindest äußerlich betrachtet, nicht in erster Linie davon aus, dem Erfinder, wie dies seitens der Rechtsordnung sonst zum Schutze irgend welcher Interessen geschieht, seinerseits Handhaben in die Hand zu geben, sondern stellt von sich aus gewisse Forderungen, die, will der Patentsucher sein Ziel (Patentierung) erreichen, von ihm erfüllt werden müssen. Hierüber sei kurz folgendes gesagt:

Meldet der Erfinder seine Erfindung selbst an, so hat auch er an sich seinen Namen anzugeben (§ 26 Abs. VI PG.). Demgegenüber steht

---

[45]) Bekanntmachung des Reichspatentamts betr. die Nennung des Erfinders in der Patentschrift v. 15.2.22 in Bl. 1922 S. 22—23; vgl. hierzu RG. in MuW. 1931 S. 34 bis 36.

[46]) Hb. S. 50.

[47]) S. 21. Er nimmt dabei Bezug auf die bekannte Entscheidung v. 7.12.32 = RG. 139/92.; ebenso Krauße 1931, S. 47.

andrerseits sein öffentlich rechtlicher Anspruch gegen das Patentamt, daß dieses die Nennung vornehme.

Meldet ein Dritter an, so hat er seinerseits den Erfinder zu benennen (§ 26 Abs. VI PG.).

Die Nennung gegenüber dem Reichspatentamt ist jedoch nicht notwendiger Bestandteil der Anmeldung als solcher; da hierbei oft noch nicht abschließend zu sagen sein wird,[48]) wer als Erfinder in Betracht kommt, so genügt es, daß die Nennung des Erfinders vor Erlaß des Beschlusses über die Bekanntmachung der Anmeldung erfolgt;[49]) denn hier wird erstmalig seitens der Behörde der Name des Erfinders amtlich genannt. Es ist daher gut, zu warten, bis die Gewährung der Ansprüche feststeht. Diese Verschiebung der Nennung bis zum Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung ist bei mehreren Beteiligten besonders deshalb vorteilhaft, weil bei etwaiger Einschränkung des Patentanspruchs noch die Möglichkeit gegeben ist, nur eben die Erfinder oder den Erfinder zu nennen, die tatsächlich am verbleibenden Teile Anteil haben.[50])

Die Nennung[51]) durch das Reichspatentamt erfolgt, wenn der Erfinder seitens des Patentsuchers angegeben ist, bei 4 Gelegenheiten:

a) bei der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt;[52])
b) bei der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents im Patentblatt;[53])
c) in der Patentschrift;[54])
d) in der Patentrolle.[55])

Diese Nennung des Erfinders bei den 4 Gelegenheiten erfolgt von amtswegen, erfordert also keinen Antrag etwa des Erfinders selbst.

3. Initiative beim Erfinder.

Es ist dies jedoch nicht so aufzufassen, wie es Moeller[56]) tut, wenn er im Anschluß an den Entwurf 1932, Begründung, S. 18—19, betont, daß die Initiative zur Geltendmachung der „Erfinderehre" damit nicht beim Erfinder liege, also beim einzelnen, sondern beim Reichspatentamt.

Dieser Ansicht kann aus zweierlei Gründen nicht gefolgt werden:

Einmal erklärt das Patentgesetz,[57]) das Reichspatentamt nehme eine Prüfung der Namensnennung nicht vor, und zum andern unternimmt[58]) das Reichspatentamt auch dann gegenüber einem falsch Ein-

[48]) z.B. bei Erfindungen in Betrieben. Vgl. Kühnemann S. 29.
[49]) So Kühnemann, S. 29; auch Riemschneider-Wilcken, S. 88.
[50]) Vgl. Riemschneider-Wilcken, S. 89.
[51]) Sie umfaßt Name, Beruf und Wohnung des Erfinders. Vgl. Bestimmungen über die Erfindernennung vom 11. Juli 1936, § 2.
[52]) §§ 36 Abs. I S. 1, 30 Abs. II PG.
[53]) §§ 36 Abs. I S. 1, 35 Abs. I PG.
[54]) § 36 Abs. I S. 2 PG. (Veröffentlichung nach § 24 Abs. IV PG.).
[55]) welche gemäß § 24 Abs. III PG. allgemein einsehbar ist.
[56]) S. 229, 256, 257.
[57]) § 26 Abs. VI S. 3 PG. (Es übernimmt das Reichspatentamt auch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben).
[58]) Wie auch § 36 Abs. II PG. mittelbar ergibt.

getragenen bzw. einem Anmelder, der einen falschen Erfindernamen angab, von sich aus nichts, wenn ihm nach der Nennung der Sachverhalt bekannt wird.

Daran vermag auch nichts zu ändern die selbstverständliche Berechtigung[59]) des Patentamts, im Falle seiner Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Patentsuchers dem Erfinder Mitteilung zu machen. Es ist das einfachste Gebot der Volksgemeinschaft, daß eine Behörde dem Berechtigten Mitteilung macht, wenn sie Kenntnis erhält, daß ihm im Rahmen ihres Betreuungsgebietes eine seine Rechte beeinträchtigende Gefahr droht.

Die Tatsache, daß die Initiative beim Erfinder liegt, wird auch dadurch nicht ausgeschaltet, daß, wenn der Patentsucher überhaupt keinen Erfindernamen nennt, die Anmeldung im Wege der §§ 28 Abs. II S. 1, 29 Abs. I PG. zurückgewiesen wird; in diesem Falle fehlt es eben an einer Erfindung i.S. des Patentgesetzes, da dieses zur patentfähigen Erfindung auch die Angabe einer Person als Erfinder verlangt.

So sind dem Reichspatentamt z.B. bereits die „Hände gebunden", wenn die Angaben zwar gemacht sind, jedoch unrichtig:[60]) Es muß dem Anmelder das Patent erteilt werden.

Somit entfällt auch die vor allem von Kisch[61]) vertretene Ansicht, daß es sich bei der Erfindernennung vorwiegend um eine „soziale Forderung" handele dahin, daß der Allgemeinheit eine Übersicht über die schöpferischen Einzelpersönlichkeiten zu geben sei.

Wohl mag dies nebenher eine Rolle spielen, in erster Linie liegt aber das Schwergewicht bei der einzelnen schöpferischen Persönlichkeit, ihre ideellen Interessen sollen vor allem geschützt werden. Im übrigen: Gerade dann, wenn das Informationsinteresse der Volksgemeinschaft hier im Vordergrund stände, wäre eine Nachprüfung der Angaben der Patentsucher erforderlich, während es im Patentgesetz eindeutig dem Erfinder überlassen bleibt, ob er seine Rechte geltend machen will oder nicht.

Einen vom Reichspatentamt durchsetzbaren Zwang, richtige Angaben zu machen, etwa durch Androhung von Ordnungsstrafen, bzw. eine amtliche Überprüfung kennt das Patentgesetz nicht: Die Initiative beim patentamtlichen Nennungsvorgang liegt demnach eindeutig beim Erfinder selbst.

Ihm ist in § 36 Abs. II PG. ein Mittel in die Hand gegeben, über das er zum Schutze seiner Interessen an der richtigen Nennung frei zu verfügen vermag.

III. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ein subjektives Recht. Inhalt dieses Rechts im allgemeinen.

Es erhebt sich die Frage, ob im Rahmen dieser Bestimmungen des

---

[59]) Vgl. Moeller, S. 257.
[60]) Vgl. Moeller, S. 230.
[61]) In DJZ. 1935, S. 655.

Patentgesetzes betreffend die Erfindernennung von einem subjektiven Privatrecht des Erfinders gesprochen werden kann.

1. Der Begriff des subjektiven Rechts.

Recht im subjektiven Sinn ist eine durch das objektive Recht gewährleistete Macht zur Befriedigung eines schutzwürdigen Interesses.[62]) Es genügt hiernach zum subjektiven Recht nicht, daß ein Interesse durch die Rechtsordnung nur erwähnt und geschützt wird. Ist dies der Fall, so entsteht kein „Recht", wohl aber kann ein „Rechtsgut" vorliegen,[63]) dann nämlich, wenn das Recht im objektiven Sinn zwar Interessen schützt, aber dem Inhaber derselben nicht gleichzeitig auch kraft dieser rechtlich erheblichen Interessen auch ein positiver Machtbereich gegeben wird: Solche Rechtsgüter wurden oben bereits des öfteren erwähnt.

Das Wesen des subjektiven Rechts liegt nicht in seinem Schutze, sondern in der von ihm gewährten Macht, nicht im Negativen, sondern im Positiven.[64]) Dort handelt es sich um ein subjektives Recht, wo gewisse menschliche Machtbefugnisse durch die Rechtsordnung erwähnt, geordnet und geschützt werden.

2. Die behördliche Nennungsbefugnis des Erfinders als subjektives Recht.

Während die Wertbeziehungen zu dem Vermögensgute Erfindung, nämlich zum Anwartschaftsrecht des § 3 PG. heute durch die Gesetzgebung als subjektives Recht anerkannt sind, ist dies bei den Wertbeziehungen zu dem Nichtvermögensgute Erfindung, auch soweit dieses durch die Vorschriften über die Erfindernennung im PG. ausdrücklich Beachtung gefunden hat, noch bestritten.

Daß es sich hierbei um — wenn auch ideelle — Interessen des Erfinders, also um ein Gut handelt, steht fest; daß es sich um ein solches handelt, das durch die Rechtsordnung Beachtung gefunden hat, das ergeben die §§ 26, 36 PG. Daß dieses Nichtvermögensgut Erfindung aber, soweit es überhaupt gesetzlich umfaßt ist, gegen Verletzungen einen, wenn auch vielleicht nicht erschöpfenden, so doch ausdrücklichen Rechtsschutz genießt, zeigt der § 36 Abs. II PG., der dem Erfinder bei Falschnennung einen privatrechtlichen Berichtigungsanspruch gegen die Beteiligten gibt.

Hier deutet sich unzweifelhaft bereits das Wesen eines Privatrechts an; Privatrechte werden nicht von amtswegen geschützt, sondern der staatliche Schutz greift nur ein auf Betreiben dessen, in dessen Person durch Verletzung seines Rechts ein Rechtsschutzanspruch entstanden ist.

Es ist dem Erfinder aber in diesem vom Patentgesetz berührten Bereich des Nichtvermögensgutes Erfindung auch die zum subjektiven Rechte erforderte Macht gegeben:

---

[62]) Kisch, Grundriß, S. 25.

[63]) Vgl. Schaeffer, S. 139; vgl. auch Moeller, S. 85.

[64]) „Dem objektiven Recht im abstrakten Sinne entspricht das subjektive Recht im abstrakten Sinne....". So Henle, I, S. 6.

Ergebnis der dem Anmelder zur Pflicht gemachten Nennung des Erfinders ist, daß dessen Name bei den amtlichen Anlässen veröffentlicht wird und von da an auch bleibt.

Die positive Seite zeigt sich darin, daß der Erfinder diese ihm kraft Gesetzes gegebene Möglichkeit hat, amtlich als Urheber einer bestimmten Erfindung genannt zu sein.

Dem Begriffe „Befugnis" ist aber auch die Möglichkeit der Nichtausübung immanent: Der Erfinder ist in der Lage, diese behördliche Nennungsbefugnis auszuüben oder nicht auszuüben. Auf diese Nichtausübungsmöglichkeit, die bereits darin sich zeigt, daß es dem Erfinder niemand verwehren kann, seine Rechte aus § 36 Abs. II PG. nicht geltend zu machen, sei in diesem Zusammenhang kurz eingegangen:

Der Erfinder vermag die Nennung bei den amtlichen Anlässen, bevor sie erfolgt, zu unterbinden. Will er, daß sie unterbleibt, so ist ein Antrag nötig.[65])

Dieser Antrag wird zweckmäßig gleichzeitig mit der Benennung des Erfinders gegenüber dem Reichspatentamt (nach § 26 Abs. VI PG.) gestellt.[66])

Es kann sich dabei, worauf auch Kühnemann[67]) hinweist, nur um ein Unterbleiben handeln, was der Erfinder mit seinem Antrag erreicht. Eine nachträgliche Beseitigung der Nennung dagegen kann aus technischen Gründen nicht mehr stattfinden.

Dagegen steht nichts im Wege, dem Reichspatentamt die Befugnis zu geben, in diesem Falle wenigstens den Nennungsvermerk des bereits genannten Erfinders in der Patentrolle zu löschen; denn nach dem Entwurf von 1932 soll den Interessen des Erfinders beim Nennungsvorgang weitmöglichst Rechnung getragen werden.

Wie weitgehend die Befugnis des Erfinders ist, behördlich genannt zu werden, zeigt die Einräumung des Patentgesetzes,[68]) daß auch der Antrag auf Nichtnennung vom Erfinder jederzeit widerrufen werden kann, worauf dann eine nachträgliche Nennung[69]) erfolgt.

Dieser Widerruf des Antrags auf Nichtnennung ist dem Reichspatentamt gegenüber zu erklären.[70]). Künemann[71]) betont dabei noch besonders, daß es dem Ermessen des Reichspatentamts vorbehalten sei, welchen Nachweis es für erforderlich halte dafür, daß der Widerruf vom ursprünglichen Antragsteller ausgehe. Das Reichspatentamt könne sich zu diesem Zwecke mit dem Patentsucher oder Patentinhaber verständigen.

---

[65]) Hierzu die Begründung zum Entwurf von 1932, S. 20: Es gibt Fälle, „... in denen der Erfinder ein Interesse daran haben kann, daß seine Person der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben wird. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit vielfach geäußerten Wünschen ... vorgesehen, daß die Nennung des Erfinders ... zu unterbleiben hat, wenn der Erfinder .... Antrag stellt."

[66]) Vgl. Kühnemann, S. 35.

[67]) S. 35.

[68]) § 36 Abs. I S. 4 Halbs. 1 PG.

[69]) § 36 Abs. I S. 4 Halbs. 2 PG.

[70]) Vgl. Kühnemann, S. 35.

[71]) S. 35.

Gemäß § 36 Abs. III PG. wird eine nachträgliche Nennung auf den bereits veröffentlichten Druckschriften nicht vorgenommen.

Der Erfinder kann also sein Interesse an der behördlichen Nennung nach Belieben tätigen oder ruhen lassen; hierin liegt der positive Inhalt dieses rechtlich geschützten Interesses des Erfinders.

Der Erfinder hat demnach, was die Vorschriften über die Erfindernennung anlangt, ein subjektives Recht.[72])

3. Ausweitung zum allgemeinen subjektiven Rechte des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft.

Der Inhalt des subjektiven Rechts, das in den §§ 26, 36 PG. seine Grundlage hat,[73]) muß jedoch weiter reichen, als es das Patentgesetz andeutet, er kann in ihm nicht seine Begrenzung finden. So sagt Moeller,[74]) der § 36 PG. bringe zum Ausdruck, „wie der rechtliche Schutz der „Erfinderehre" im Erteilungsverfahren seinen Niederschlag findet. Das zugrundeliegende materielle Recht läßt sich aber nur mittelbar dem § 36 PG. entnehmen".

Das Patentgesetz, das eingehendere Regelungen nur trifft für den verhältnismäßig kleinen Ausschnitt des Patentwesens aus dem Erfinderrecht,[75]) hat natürlich auch bezüglich des Nichtvermögensgutes Erfindung nur insoweit Anlaß, ins einzelne gehende Vorschriften zu geben, als dieses das Patentwesen unmittelbar betrifft.

Wenn man dies bedenkt, wenn man weiter aus den oben gewonnenen Erkenntnissen des Erfinderprinzips und der Tatsache, daß der Erfinder auch bei dem patentamtlichen Nennungsverfahren praktisch die Initiative hat, die Folgerungen zieht, so muß man folgerichtig dieses subjektive Privatrecht ausdrücklich auch auf das Interesse des Erfinders erstrecken, allgemein als Erfinder der betreffenden Erfindung zu gelten.[76])

Damit muß dem Erfinder aber auch die Befugnis zugesprochen werden, die Tatsache seiner Erfinderschaft allgemein zur Geltung zu bringen.

Daß es einen über das Patentwesen an sich weit hinausgehenden Bereich des Erfinderrechts gibt, zeigt im übrigen die Ausgestaltung eines vorpatentlichen Erfinderrechts zur Zeit des alten Patentgesetzes, also zu einer Zeit, in der im Gesetze ein solches überhaupt noch nicht erwähnt war, am allerbesten.[77])

Es wäre zu formalistisch, wollte man im Zeichen des Erfinderprinzips dem Persönlichkeitsrechte die engsten Grenzen ziehen, nachdem

---

[72]) Vgl. Moeller, S. 256. Unerheblich ist dabei die Tatsache, daß diese Befugnis, wie Lutter S. 368 betont, der Regel nach nicht positiv in Erscheinung tritt, weil ja ein öffentl.rechtl. Zwang des Anmelders zur Namensangabe besteht.

[73]) So Klauer-Möhring, S. 121.

[74]) S. 256.

[75]) Vgl. auch Pinzger in ZZP. 60 S. 415; Bley, Zschr.Ak.f.dtsch.R. 1937, S. 677; vgl. auch RG. in Glaser 9, S. 223.

[76]) Vgl. Klauer-Möhring, S. 400; Böhning, S. 9; Baumann, S. 18.

[77]) H.L.

doch heute die ideellen Interessen durch das Patentgesetz deutlich anerkannt sind. Auch hier wird es, wie immer, Aufgabe der Rechtsprechung wie Wissenschaft sein müssen, der Gesetzgebung voranzueilen.

Dieser Standpunkt einer möglichsten Ausweitung des Erfinderpersönlichkeitsrechts wird, wenngleich meist genauere Abgrenzungen und Begründungen fehlen, auch in der neueren Literatur vertreten, so vor allem von Moeller,[78]) Lutter,[79]) Klauer-Möhring,[80]) welch letztere ausdrücklich die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts mit weiteren Auswirkungen fordern, ebenso von Bley.[81])

Ohne offenbar auf die Grundlage eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückzugehen, scheint auch schon Kent ein besonderes subjektives Recht auf Anerkennung der Erfinderschaft anzunehmen, wenn er davon spricht,[82]) daß die bloße Tatsache der Erfindung ein „Individualrecht" begründe in dem Sinne, daß der „Erfinder einen Anspruch darauf habe, als solcher zu gelten" und daß sonst keiner ein Recht habe, sich Erfinder zu nennen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß es heute ein besonderes subjektives Persönlichkeitsrecht des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft gibt.

Es hat damit die Hoffnung, die das Reichsgericht bereits 1914 hegte,[83]) wenn es die gesetzliche Einführung eines Erfinderpersönlichkeitsrechts schon damals als gesichert ansah, ihre Erfüllung gefunden.

---

[78]) S. 86, 255, 256, 258.
[79]) S. 80.
[80]) S. 122: Dem Erfinder wird in Fällen der Anmaßung und Bestreitung vor allem eine Unterlassungsklage gewährt.
[81]) a.a.O.
[82]) S. 45 im Anschluß an RG. in Bl. 11 S. 162.
[83]) Gutachten des 1. Zivilsenats zum Entwurf eines Patentgesetzes, S. 56 (Zitat nach Hoffmann, S. 34).

Wesen des subjektiven Erfinderpersönlichkeitsrechts.

Im Folgenden sei es die Aufgabe, die Rechtsnatur dieses subjektiven Erfinderpersönlichkeitsrechts, wie wir es in Zukunft nennen wollen,[1]) zu untersuchen.

A. Inhalt des Erfinderpersönlichkeitsrechts.

Zunächst sollen die sich aus dem Erfinderpersönlichkeitsrechte ergebenden generellen Einzelbefugnisse aufgezeigt werden: Der Erfinder hat neben dem Rechte, öffentlich durch die Behörde genannt zu sein, das weitere Recht, allgemein die Anerkennung der Erfindung als sein Werk zu verlangen.[2])

Er kann demgemäß kraft dieses subjektiven Rechtes die Tatsache seiner Erfinderschaft zur Geltung bringen, d.h. er ist berechtigt, öffentlich und nicht öffentlich, mündlich und schriftlich auf seine Erfinderschaft hinzuweisen.

Dies ist die positive Seite des subjektiven Persönlichkeitsrechts.

Er kann weiter kraft dieses subjektiven Rechtes verlangen, daß ihm von andern die Tatsache der Erfinderschaft nicht abgesprochen wird, sowie, daß andere nicht seine sich aus seinem Rechte ergebenden Befugnisse ausüben.

Dies ist die negative Seite des subjektiven Erfinderpersönlichkeitsrechts.

Zu diesen generellen drei Einzelbefugnissen (einschl. der behördlichen Nennungsbefugnis) kommt aber noch eine weitere, die Veröffentlichungsbefugnis, dazu. Oben S. 15 u. 16 wurde dargelegt, daß Zweck des Patentgesetzes ist, innerhalb des umfangreichen Erfinderrechts nähere Regelungen lediglich für das engere Gebiet des Patentwesens zu treffen, weiter, daß u.a. auch aus diesem Grunde die Anerkennung der Erfinderschaft viel weiter reichen müsse, als sie im Patentgesetz Niederschlag gefunden hat. Daraus ergibt sich, daß der Erfinder die Anerkennung seiner Erfinderschaft auch verlangen kann, wenn er die Erfindung nicht zum Patent angemeldet hat, also wenn die Erfindung noch patentfrei ist.

Nun kann aber auch die Beantwortung der Frage, ob eine Erfindung zum Patent angemeldet werden bzw. ganz allgemein an die Öffentlichkeit treten solle, auch nur das alleinige Recht des Erfinders als solchen sein. Denn: „Echte, sich über bloße Rechtsgüter erhebende Persönlichkeitsrechte gewähren .... ihrem Träger nicht nur einen beson-

---

[1]) Vgl. Moeller, S. 256; Busse, S. 345.
[2]) So auch Kohler, Lehrb. S. 228; ähnlich Rabel in Grünhut 27, S. 116.

deren Rechtswert in der Gemeinschaft, sondern sind zugleich auch irgendwie Selbstbestimmungsrechte."[3])

Wir sagen, es ist der Urheberschaft als solcher die Befugnis immanent, über das Schicksal des ihr zugrundeliegenden Werkes zu entscheiden. Die Entscheidung darüber, ob eine Erfindung der gewerblichen Ausnutzung dienen soll oder ob sie vorläufig ungenutzt bleiben soll bzw. auch darüber, ob die Erfindung überhaupt schon als fertig angesehen werden kann, muß damit ebenso wie die Bestimmung, ob die Erfindung der Allgemeinheit zugänglich gemacht oder im Privatinteresse verwertet werden soll, nach der Natur der Sache dem Erfinder als dem Schöpfer der ideellen Leistung vorbehalten bleiben. Nur dann werde, so sagt Pinzger[4]) sehr richtig, dem in der Begründung zu den Gesetzen vom 5.5.1936[5]) niedergelegten Leitgedanken, die schöpferische Persönlichkeit mit allen Mitteln zu fördern und ihr Werk gegen Ausbeutung zu schützen, Rechnung getragen.

Aus diesem Gedanken entsteht als weitere Befugnis des Erfinders das Veröffentlichungsrecht.

Diese Veröffentlichungsbefugnis ist persönlichkeitsrechtlicher Art, da sie aus der Erfinderschaft als solcher entspringt. Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, daß jede Bestimmung des Erfinders über seine Erfindung mindestens zugleich das Erfindervermögensrecht trifft. Aus diesem Umstand heraus die Veröffentlichungsbefugnis als im Erfindervermögensrecht enthalten ansehen zu wollen, wäre derselbe Fehlschluß, wie die Annahme es ist, jede Disposition des Erfinders sei Ausübung seines Persönlichkeitsrechts allein deshalb, weil sie vor der Anmeldung geschieht.[6])

Wir fassen die Einzelbefugnisse, deren jede sowohl einen positiven Gehalt (den der Ausübung), als auch einen negativen Gehalt (den der Nichtausübung) in sich haben, zusammen:

Der Erfinder hat kraft Erfinderpersönlichkeitsrechts

1. die Befugnis, von der ihm kraft Gesetzes gegebenen Möglichkeit, amtlich in der Öffentlichkeit als Urheber einer bestimmten Erfindung genannt zu sein, Gebrauch zu machen;
2. die Befugnis, die Tatsache der Erfinderschaft nach Belieben zur Geltung zu bringen;
3. die Befugnis, zu verlangen, daß ihm von anderen die Tatsache der Erfin-

[3]) Bley, a.a.O.; im Ergebnis auch Elster, Urheber- und Erf.-recht, S. 24; ebenso Baumann, S. 17, 52. Pinzger, a.a.O. Klauer-Möhring, S. 400, 401 drückt sich leider etwas zu vorsichtig aus, wenn er von weiteren Auswirkungen des Erfinderpersönlichkeitsrechts über das allgemeine Anerkennungsrecht hinaus spricht unter Hinweis auf eine Entscheidung des Cour d'appel de Paris vom 30.7.1931 (in Studi di diritto industriale 1935/18), wonach ein Angestellter das Recht hat, sich zu weigern, seine Erfindung dem Betriebe zu überlassen, wenn er sie für noch nicht fertig ansehe und deshalb besorgt sei, sein Ruf könne dadurch unwiederbringlichen Schaden leiden.

[4]) a.a.O.

[5]) In Bl. 1936 S. 103.

[6]) So Bley, a.a.O. Im Ergebnis auch Kohler, Lehrb. S. 227, der als erster eine solche Veröffentlichungsbefugnis für den Erfinder verlangt: „Anspruch auf Geheimhaltung einer Erfindung". Vgl. auch LG. Berlin in Bl. 13 S.9.

derschaft nicht abgesprochen wird, sowie, daß andere nicht seine sich aus dem Rechte ergebenden Befugnisse ausüben;

4. die Veröffentlichungsbefugnis, d.h. die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die Erfindung genutzt oder zunächst nicht genutzt, ob sie zum Patent angemeldet oder nicht angemeldet, ob sie veröffentlicht oder nicht veröffentlicht werden soll.[7])

B. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ein absolutes Recht.

Unter „absolutem Recht" ist zu verstehen ein Recht, das seinem Inhaber ganz oder teilweise die unmittelbare, gegen jeden Dritten geschützte Herrschaft über das dem Rechte zugrundeliegende Objekt gewährt.[8])

Kraft seines absoluten Rechts kann der Inhaber Handlungen vornehmen, die jedem Dritten verboten sind (positive Wirkung der durch das Recht gegebenen Macht) und ist es jedem Dritten verboten, ihn dabei zu stören oder selbst die gleichen Handlungen vorzunehmen (negative Wirkung der durch das Recht gegebenen Macht). Das Wesen absoluter Rechte liegt damit in der Ausschließlichkeit, d.h. in der Wirkung gegen jeden Dritten.[9]).

Soll nun das subjektive Erfinderpersönlichkeitsrecht als Ganzes ein Recht absoluter Natur sein, so müssen auch seine vier oben erkannten Teilbefugnisse ausschließlich wirken. Diese Frage sei zunächst untersucht:

Die Nennungsbefugnis[10]) nach dem PG. ist eindeutig ein absolutes Recht, was sich vor allem aus dem § 36 Abs. II PG. ergibt; denn durch diese Vorschrift sind die oben umrissenen Voraussetzungen für das Bestehen absoluter Rechte hinsichtlich der behördlichen Nennungsbefugnis erfüllt: Der Erfinder kann jedem, der bei den amtlichen Anlässen unrichtig genannt ist oder bei der Anmeldung einen falschen Namen angegeben hat, mit dem Berichtigungsanspruch entgegentreten.

Die Möglichkeit, behördlich genannt zu sein, ist aber ein untrennbares Teilrecht des Rechtes auf Anerkennung der Erfinderschaft überhaupt, untrennbar deshalb, weil es nicht denkbar ist, daß das Recht nur das Interesse des Erfinders schützt, behördlich, also im Rahmen des Patentgesetzes, und damit offiziell als solcher zu gelten, während es gleichzeitig jedem Privatmann erlaubt sein soll, das allgemeine Interesse des Erfinders an der Erfindung zu verletzen.

Es handelt sich demnach bei den persönlichkeitlichen Teilbefugnissen des Erfinders nicht um gleichwertige, von einander unabhängige Möglichkeiten, sondern um Unterbefugnisse des grundsätzlichen Rechts

[7]) Während unter Nr. 1 bis 3 nur von den positiven Befugnissen die Rede ist, sind hier die negativen Befugnisse mit einbezogen deshalb, weil ihre Bedeutung bei der Veröffentlichungsbefugnis eine weitaus größere ist als bei den anderen Einzelbefugnissen.

[8]) Vgl. Enneccerus, I, S. 172.

[9]) Vgl. Kisch, Grundriß, S. 26 ff.

[10]) So sei die Nennung durch das Reichspatentamt, als Befugnis des Erfinders gesehen, im weiteren genannt.

auf Anerkennung der Erfinderschaft, die sich aus diesem ohne weiteres ergeben.

Nun muß aber die Rechtsnatur des grundlegenden Rechts derjenigen der Teilbefugnisse entsprechen, falls sie für diese eindeutig feststeht. Damit sind auch die allgemeine Nennungsbefugnis[11]) sowie die Verbietungsbefugnis[11]) absoluter Natur.

Aus denselben Gründen muß aber auch das Veröffentlichungsrecht absolut sein.[12]) Wenn Bruch,[13]) der im übrigen die Veröffentlichungsbefugnis als Teilmöglichkeit des Vermögensrechtes hinzustellen versucht, die Absolutheit für diese Befugnis deshalb verneint, weil das PG. keine Handhabe biete, so ist darauf zu verweisen, daß ja die Veröffentlichungsbefugnis des Erfinders von dem eigentlichen Regelungsgebiet des Patentgesetzes — dem Patenterteilungsverfahren — nicht im geringsten berührt wird, mit ihm also nichts zu tun hat.

Es ist also das Erfinderpersönlichkeitsrecht als Ganzes nach allen seinen Seiten als absolutes Recht anzusprechen.[14])

Allerdings geht die absolute Natur dieses Rechtes praktisch nicht soweit, wie bei den sonstigen ausschließlichen Rechten unseres Privatrechts. Denn es wirkt dann nicht gegen jeden Dritten, wenn ein und dieselbe Erfindung, was durchaus denkbar ist, von einigen Personen zu gleicher Zeit oder auch unmittelbar nacheinander gemacht wird.[15]) Obwohl hier jeder der Doppelerfinder die gleiche Macht haben und somit praktisch in den Machtbereich des andern einzugreifen berechtigt sein muß, liegt hier doch nicht ein „unvollkommen absolutes Recht" vor, wovon man allgemein bei einem Rechte spricht, das im Regelfall gegen alle Personen, in Ausnahmefällen aber nur gegen eine große Zahl aller denkbaren dritten Personen wirkt.[16]) Denn bei dem der Erfinderschaft zugrundeliegenden Erfindungsgedanken handelt es sich im Falle der Doppelerfinderschaft nicht um denselben Gedanken, sondern jeder der Doppelerfinder hat an seinem, nicht aber an dem Erfindungsgedanken des andern ein ausschließliches Recht.[17])

Während das Recht auf gewerbliche Ausnutzung des Erfindungs-

---

[11]) Was das allgemeine Recht des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfindung anlangt, so sei dies der Kürze halber im weiteren nach seiner positiven bzw. negativen Seite „allgemeine Nennungsbefugnis" bzw. „allgemeine Verbietungsbefugnis" genannt.

[12]) Vgl. Kohler, Lehrb. S. 227, Hb. S. 248 ff.; Osterrieth, S. 81 ff. Anderer Ansicht: Kisch, Hb. S. 49; Oertmann II, S. 1381 ff.; Staudinger II, 3. Teil, S. 1776 ff.; Bruch S. 46.

[13]) S. 46.

[14]) So offenbar auch Moeller, S. 258; ebenso Böhning, S. 9; Baumann, S.50.

[15]) Daß es wirkliche Doppelerfindungen gibt, das beweist z.B. das deutsche Patent 460 536 und das amerikanische Erfindungspatent 1 675 496, welche eine ganz ähnliche Konstruktion zeigen; vgl. Kaiser, S. 85. Allgemein bekannte Fälle von Doppelerfindungen: Die Glühlampe, die der Deutsche Goebel aus Springe schon 25 Jahre vor Edison erfand (1854), was allerdings erst 1893 zutage kam; sodann die „ewige Uhr", die vor einigen Jahren von zwei Schweizer Erfindern unabhängig konstruiert wurde (und die sich infolge der Schwankungen der Lufttemperatur immer wieder von selbst aufzieht).

[16]) Vgl. Kohler, Lehrb. S. 85; Hb. S. 248.

[17]) Vgl. Kisch, Hb. S. 59.

gegenstandes keine Handhabe bietet, Doppelerfindern die gleiche Tätigkeit zu verwehren (dann „unvollkommen absolutes Recht"), kann sich der Erfinder wegen Verletzung seines Erfinderpersönlichkeitsrechts auch gegen diejenigen wehren, die unabhängig von ihm ein Recht auf Anerkennung als Erfinder des identischen Erfindungsgedankens haben.[18])

Es ist damit die absolute Natur des Erfinderpersönlichkeitsrechts nicht zu verkennen.[19])

C. Höchstpersönliche Natur des Erfinderpersönlichkeitsrechts.

I. Unveräußerlichkeit.

Der eigentliche Inhalt des Erfinderpersönlichkeitsrechts ist das ideelle Interesse des Erfinders an der Anerkennung der Tatsache seiner Erfinderschaft durch die Umwelt.

Nach der Natur der Sache ist diese Eigenschaft mit der betreffenden Person untrennbar verbunden; denn das spezielle, ursächlich-schöpferische Verhältnis zwischen schöpferischem Subjekt und geschaffenem Objekt kann nur einmalig sein. Hieraus folgt, daß das Erfinderpersönlichkeitsrecht unübertragbar ist.

Damme-Lutter, die mit Recht für ihre Zeit mangels jeder gesetzlichen Grundlage ein Persönlichkeitsrecht des Erfinders verneinen,[20]) nehmen theoretisch sehr prägnant zu der angeschnittenen Frage Stellung: Während das immaterielle Gut ein dem Rechtsverkehr zugängliches, in Geld umsetzbares Gut bedeute, handle es sich hier um die ewig unverrückbare Tatsache, wer Inhaber einer Erfindung sei. „..... ..knüpft sich diese Tatsache unwidersprochen an eine bestimmte Person (oder Personengruppe), so bleibt es bei diesem persönlichen Ruhmestitel, der „Erfinderehre". Der Versuch, eine solche Tatsache mit einer anderen Person in Verbindung zu bringen als mit dem Urheber, wäre eine Fälschung der Geschichte und schon als solche kann sie vom Rechte nicht beachtet werden."[21])

Das Erfinderpersönlichkeitsrecht kann aus diesem Grunde seiner Höchstpersönlichkeit weder übertragbar,[22]) noch pfändbar[22]) oder verpfändbar[22]) sein.

Da der Versuch, sich oder einem anderen fälschlich die Anerken-

[18]) Vgl. Böhning, S. 11.
[19]) Vgl. Böhning, S. 9.
[20]) S. 220.
[21]) S. 219.
[22]) So fast die gesamte Literatur: Dunkhase, Erfinderrecht n.d.PG., S. 47; Patentfähige Erfdg. und Erfinderrecht, S. 76; Busse, S. 345; Garais, Das deutsche Handelsrecht, S. 79; Hoffmann, S. 35; Kent, S. 45; Klauer-Möhring, S. 122; Krauße 1936, S. 64; Lutter, S. 367; Moeller, S. 86, 120, 256; Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, S. 77; Riemschneider-Wilcken, S. 38; Schanze, S. 56; Kohler in PatIndR. III, S. 17; Lehrb. S. 227; Hb. S. 236 gegen eine „auffallend unrichtige Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 21. Nov. 1866", welche gegenteiliger Ansicht ist.

nung einer geistigen Schöpfung zu verschaffen, unzweifelhaft gegen die guten Sitten, d.h. gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, so sind Verträge über die Veräußerung des Erfinderpersönlichkeitsrechts grundsätzlich gemäß § 138 BGB. nichtig. Nichteinhaltung solcher Vertragsabreden durch die Partner vermag eine Vertragsverletzung demnach nicht zu begründen.

II. Unmöglichkeit des Verzichts.

Der Erfinder kann jederzeit, ohne sein Erfinderpersönlichkeitsrecht aufgeben zu wollen, auf den Gebrauch desselben insofern verzichten, als er

a) die positiven Befugnisse, die es gewährt, nicht ausübt,

b) die negativen Befugnisse, die es gewährt, nicht ausübt, d.h. einem anderen, der die Befugnisse unberechtigt ausübt, nicht entgegentreten will.

Anders ist es mit einem formellen Verzicht: Ein solcher Verzichtwille kann etwa in einem Vertrage ausgesprochen sein dahin, daß der Erfinder entweder sich zu obigen Unterlassungen verpflichtet oder daß er sich verpflichtet, nicht vorzugehen, wenn ein bestimmter oder wenn unbestimmte andere sich die Befugnisse anmaßen, sein Erfinderpersönlichkeitsrecht bestreiten, seine Erfindung zum Patente anmelden unter falscher Erfindernamensangabe oder seine Erfindung widerrechtlich veröffentlichen.

Bisher war es einer der größten Mißstände, daß mangels irgendwelcher Schutzmittel der kleine Angestellte so sehr dem Betriebsunternehmer ausgeliefert war, daß dieser zusammen mit dem Erfindervermögensrecht gewöhnlich auch die Erfinderschaft mit zu „kaufen" gewußt hat. So wird es auch in der Zukunft hin und wieder versucht werden, bei solchen Anstellungsverhältnissen den Angestellten dazu zu bringen, einen Verzicht auf sein Erfinderpersönlichkeitsrecht zu leisten.

Während man sich nun über die Unveräußerlichkeit des Erfinderpersönlichkeitsrechts völlig einig ist und auch über die Wirkung der ihr widersprechenden Verträge, ist dies hier nicht der Fall.

Kohler[23]) ist der Meinung, daß ein Vertrag, der einen Verzicht dahin enthält, sich als Erfinder einer Erfindung zu bezeichnen, da er die Person ihres gerechtfertigten Verdienstes entkleide, gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. Und an anderer Stelle sagt er: „...das Recht, sich überall als geistiger Urheber der Erfindung zu bezeugen, kann durch keinen Vertrag abgesprochen werden; denn es wäre gegen die Menschenrechte, daß der Urheber eines Gedankens, das Anerkenntnis der Urheberschaft preisgeben müßte."[24]) Kent[25]) geht nicht so weit: Er glaubt, es könne ein solcher Vertrag zwar, wenn besondere Umstände vorlägen, gegen die guten Sitten verstoßen, müsse dies aber nicht.

Schanze,[26]) der zur Frage eines Erfinderpersönlichkeitsrechts ledig-

[23]) In PatIndR. III, S. 17.
[24]) Hb. S. 236.
[25]) S. 46.
[26]) S. 56, 57.

lich theoretisch Stellung nimmt, neigt eher zu Kent als zu Kohler: Ein Verzicht des Erfinders auf die „Erfinderehre" gegen jedermann ist darnach zu verneinen, wohl aber soll möglich sein ein solcher auf das Widerspruchsrecht zugunsten eines bestimmten andern, d.h. die Einwilligung des Erfinders zur Aneignung der „Erfinderehre" durch einen andern mit der Wirkung, daß dem andern eine Einrede zusteht, mittels welcher er die Klage des Erfinders auf Unterlassung der Inanspruchnahme der „Erfinderehre" wirksam entkräften kann. Einem im voraus erklärten generellen Verzicht des Arbeiters auf die Geltendmachung der „Erfinderehre" zugunsten seines Arbeitgebers freilich sei die Wirksamkeit zu versagen. Doch bedürfe es hierzu einer gesetzlichen Vorschrift, während die Lösung der übrigen Fälle des Verzichts durch die Praxis erfolgen solle.[27])

Bezüglich der patentgesetzlichen behördlichen Nennungsbefugnis hat das Gesetz in § 36 Abs. I S. 5 PG. festgestellt, daß ein Verzicht auf dieses Teilrecht ohne rechtliche Wirksamkeit ist. Wenn auch diese Vorschrift dem Wortlaut wie dem Sinne nach zunächst lediglich auf die Nennung des Erfindernamens nach dem PG. zugeschnitten ist und somit nicht unmittelbar auf das Erfinderpersönlichkeitsrecht als Ganzes ausgedehnt werden kann,[28]) so zeigt sich hier immerhin die Tendenz der Gesetzgebung an und es wird gut sein, diesen Grundsatz, der einen allgemeinen Rechtsgedanken enthält, welcher voll und ganz der Interessenlage entspricht, auf das Erfinderpersönlichkeitsrecht in allen seinen Wirkungen anzuwenden; wohl wird es nichts schaden, wenn etwa im kommenden Arbeitsvertragsgesetz auch eine grundsätzliche Bestimmung Aufnahme findet, wonach ein Verzicht des Arbeiters oder Angestellten auf seinen Erfinderruhm generell unwirksam sein soll. Aber auch heute schon steht meiner Ansicht nach unterschiedslos ein solcher Verzicht unter keinen Umständen mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in Einklang.

Eine solche Verpflichtung würde m.E. daher nach heutiger Auffassung unzweifelhaft als gegen die guten Sitten verstoßend gemäß § 138 BGB. nichtig sein.

Es steht fest: Das absolute Erfinderpersönlichkeitsrecht ist seinem ganzen Inhalte nach nicht nur unveräußerlich, unpfändbar und unverpfändbar, es ist auch unverzichtbar.[29]).

Daß die Befugnis, die Nennung bei den amtlichen Anlässen zu unterbinden (oben S. 21), der Unverzichtbarkeit des Erfinderpersönlichkeitsrechts nicht entgegensteht, zeigt die Widerruflichkeit des Antrags auf Unterlassung der Nennung.

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß natürlich auch eine Abrede dahin, daß der Erfinder verpflichtet sein soll, den Unterlassungsantrag zu stellen, ebenso unwirksam wäre wie ein offener Verzicht. Diese Ungültigkeit wird auf § 36 Abs. I S. 5 PG. ebenso wie auch auf

---

[27]) Schanze, S. 58.

[28]) Was Moeller, S. 256, ohne weiteres tut.

[29]) So auch die neuere Literatur: Busse, S. 345; Hoffmann, S. 35; Kühnemann, S. 35; Moeller, S. 256; Klauer-Möhring, S. 122.

§ 138 BGB. zu stützen sein. Ebensowenig kann natürlich jemals ein Widerruf des Antrags auf Nichtnennung eine Vertragsverletzung enthalten.[30]) Ein Vertrag mit der Verpflichtung des Erfinders, das Widerrufsrecht nicht auszuüben, würde, da der Widerruf die Nennung bezweckt, nichts anderes bedeuten als einen Verzicht auf Nennung, also einen (teilweisen) Verzicht auf das Erfinderpersönlichkeitsrecht. Der Vertrag wäre gemäß § 36 Abs. I S. 5 PG. unwirksam.

D. Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht.

Inhaber der Erfinderschaft und damit des Erfinderpersönlichkeitsrechts ist derjenige, der die Erfindung gemacht hat. Es erhebt sich die Frage nach den Wirkungen, die das Persönlichkeitsrecht des Erfinders, wie wir es erkannt haben, auf die Frage ausübt, wer überhaupt als Erfinder einer Erfindung in Betracht kommt.

Es ergeben sich folgende Teilfragen:

a) Kann eine anonyme Personengemeinschaft (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) als Erfinder in Frage kommen und damit Inhaber des Erfinderpersönlichkeitsrechtes sein?
b) Sind Erfindungen denkbar, im Verhältnis zu denen niemand Inhaber des Erfinderpersönlichkeitsrechts wird?
c) Können mehrere Einzelpersonen Mitarbeiter an einer Erfindung derart sein, daß sie alle Inhaber des Erfinderpersönlichkeitsrechts werden?

I. Das Problem der Erfinderschaft einer anonymen Personengruppe.

Erfinder ist diejenige Person, die die erfinderische Leistung vollbrachte, die, wie Moeller meint,[31]) „die Erfindungsregel als etwas Geistiges hervorgebracht hat".

Er zieht daraus den Schluß, daß selbstverständlich eine juristische Person demnach nicht Erfinder sein kann.[32])

Man muß in der Fragestellung etwas weiter gehen: Es kommt nicht darauf an, ob eine juristische Person Erfinder sein kann, sondern ob es eine anonyme Personengemeinschaft überhaupt sein kann.

Moeller spricht von der Erfindungsregel als etwas Geistigem. Etwas Geistiges kann m.E. überhaupt nur die Wirkung des Genius einer bestimmten natürlichen Person, allerhöchstens der geistigen Zusammenarbeit mehrerer bestimmter sich ergänzender Personen sein. Wird dagegen die Einzelperson indifferent für die Frage nach dem Erfinder und wird an die Stelle des Erfinders eine anonyme Personengemeinschaft gestellt (etwa ein Verein oder der Betrieb, der ja keine juristische Person, sondern nur ein autonomer Verband ohne Rechtspersönlichkeit ist), so ist die natürliche Kette: Ursache — Wirkung zerrissen.

[30]) So auch Moeller, S. 257.
[31]) S. 74.
[32]) Andere Ansicht Schanze in GRUR. 1902, S. 65 ff.

Dem Betrieb, dem Verein an sich fehlt die schöpferische Kraft, um eine „Erfindungsregel als etwas Geistiges" hervorzubringen.[33])

II. Das Problem der Erfindung ohne Erfinder (Betriebserfindung).

In der Rechtsprechung[34]) hat sich der Begriff der „Betriebserfindung" herausgebildet, von der man dann sprach, wenn man die Erfindung nicht auf bestimmte Personen zurückzuführen vermochte,[35]) weil sie in einem Betriebe gemacht und — wie man sagte — deshalb durch die Erfahrungen, Hilfsmittel, Anregungen oder Vorarbeiten des Betriebes beeinflußt sei.[36]) Diese „Betriebserfindung" gehörte nach allgemeiner Ansicht dem Betriebsinhaber.

Wir gehen im Gegensatz hierzu von dem Standpunkt aus, daß zu jeder Erfindung natürliche Personen als Erfinder gehören.

Ebenso wenig, wie das Geistige einer Erfindung von der Mechanik des Betriebes selbst gefunden werden kann, kann von einer Erfindung ohne Erfinder gesprochen werden. Letzteres wäre ein Trugschluß genau so, wie es einer wäre, wenn man — um wieder den Dahnschen Vergleich heranzuziehen — von einem Kinde, dessen Vater nicht feststeht, sagen wollte, es habe keine Zeugung stattgefunden.

Es werden immer Personen ermittelt werden können, die, auch wenn die Erfindung in einem Betriebe gemacht wurde, eben den schöpferischen Gedanken gefunden und den Anstoß zur Schöpfung gegeben haben;[37]) wenn nicht eine bestimmte Person in Frage kommt, dann eben mehrere; diese aber sind Erfinder.

Gegen diese Anschauung spricht sich besonders Buß[38]) aus, indem er erklärt, eine solche Auffassung sei eine Bevorzugung derer, die, auf den besonderen Erfahrungen des Betriebes und der vor ihnen im Betriebe beschäftigt gewesenen Menschen aufbauend, damit lediglich das ernten würden, was jene anderen gesät haben. Dieser Einwand vermag nicht durchzuschlagen; denn letzten Endes arbeitet jeder Erfinder — ob bewußt oder nicht — überhaupt nur deshalb, weil vor ihm andere den Boden bereitet haben. In jeder Erfindung, die heute geschaffen wird, finden wir hundert- und tausendfach die technischen Erkenntnisse und die Erfindungen anderer, die vor uns waren und ebenso wie wir auf dem Überkommenen aufbauten.

Eine wirkliche Erfindung setzt auch stets einen wirklichen Erfinder voraus und der Begriff „Erfindung ohne Erfinder" ist wohl nichts anderes, als die Furcht vor der Mühe, die „Schaffenswahrheit"[39]) zu un-

[33]) Vgl. auch Benkard, S. 22: nur eine physische Person kann Erfinder sein. Anders Buß in GRUR. 1936, S. 834.

[34]) RG. 127/201; 131/329; 139/87; RG. in Bl. 32, S. 215; PA. in Bl. 33, S. 235.

[35]) Vgl. Kisch in DJZ. 1935 S. 655; Allfeld, Urh.u.Erf.recht, S. 13; Busse, S. 135; Lutter, S. 87; Krauße 1936 S. 67.

[36]) Vgl. Definition im Entwurf zum PG. und Arbeitsvertragsgesetz, 1932; ähnlich RG. 131/328; 139/87.

[37]) So auch Heydt in GRUR. 1936, S. 475; gegen ihn besonders Buß in GRUR. 1936, S. 834.

[38]) a.a.O.

[39]) „Schaffenswahrheit", Ausdruck nach Elster in GemWirtschR. 1936, S. 273.

tersuchen. Daneben aber wird die hier vertretene Ansicht, wie Moeller[40]) zutreffend betont, auch durch soziale Erwägungen unterstützt, die gegen eine „Erfindung ohne Erfinder" sprechen. Der Neigung unsozialer Arbeitgeber, jede Angestelltenerfindung als Betriebserfindung zu kennzeichnen, um den Angestellten seines Rechtes auf das Patent zu berauben, wäre Tür und Tor geöffnet. Das ist es, was Buß[41]) wohl nicht bedenkt.

Das PG. hat, wohl in Beachtung der erwähnten Gründe,[42]) die Betriebserfindung nicht aufgenommen.

Insoferne ist uns bisher bereits das Ausland vorangegangen, vor allem Amerika, wo zur Patentierung der sog. Erfindereid verlangt ist,[43]) d.h. eine eidliche Erklärung über die physische Person des Erfinders. Eine Erfindung ohne Erfinder ist demnach in Amerika überhaupt keine Erfindung.[44])

Es muß also das Erfordernis der physischen Erfinderperson auch für unser Recht gelten.[45])

Es sei hier noch zum Schlusse angeführt, was zu diesem Problem Rautter[46]) schon im Jahre 1908 äußerte: „Jede Erfindung hat ihren oder ihre Urheber, gerade so, wie jedes Schriftwerk auch von einer oder mehreren Personen verfaßt ist. Die geistige Tätigkeit, als deren Ergebnis eine Erfindung erscheint, kann und muß ausschließlich von wirklichen Personen geleistet werden, die allein den oder die der Erfindung zugrundeliegenden Gedanken haben fassen können. Nehmen wir wirklich an, die Zahl dieser Personen übersteige ein sehr beträchtliches Maß, so handelt es sich eben nicht mehr um eine Erfindung im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern um eine Summe von Erfahrungen, die mangels nachweisbarer Urheber keine Erfindung sein kann, sondern ein Geschäftsgeheimnis ist..."

Welt- und lebensfremd wirkt sich dagegen der Versuch aus, eine „Erfindung ohne Erfinder" zu konstruieren, vor allem, wenn man auf der anderen Seite ein Persönlichkeitsrecht des Erfinders nicht zu leugnen vermag; das zeigt am besten Isay,[47]) der kurzerhand meint, in den fraglichen Fällen stehe auch das Persönlichkeitsrecht dem „Träger des Unternehmens" zu. Damit wäre die Wesensgrundlage jedes Persönlichkeitsrechts über Bord geworfen.

Wir kommen also für das geltende Recht zu dem Ergebnis, daß es eine „Erfindung ohne Erfinder" und damit auch eine Betriebserfindung nicht mehr geben kann; ihre Anerkennung wäre mit der herr-

[40]) S. 75.
[41]) a.a.O.
[42]) So Busse, S. 135: Das neue Patentgesetz hat die Betriebserfindung nicht aufgenommen, weil die Person des Erfinders notwendige Voraussetzung der Erfindung ist.
[43]) Vgl. auch die statutory declaration des englischen Rechts.
[44]) Vgl. Klauer in Zschr.Ak.f.dtsch.R. 1935, S. 484; Busse, S. 135.
[45]) So Hoffmann, S. 20: „Auch bei der Betriebserfindung kommen physische Personen in Betracht, die als Erfinder genannt werden müssen." Ebenso Klauer in JW. 1936, S. 1489.
[46]) In LZHandKonkR. 1908, S. 425.
[47]) S. 151.

schenden Rechtsauffassung unvereinbar.[48]) Es muß danach in Zukunft der Dienstherr nachforschen, welche einzelnen Personen an der Erfindung mitgewirkt haben, die angemeldet werden soll: Diese kommen als Erfinder in Betracht.[49])

III. Das Problem der Erfindung mehrerer (Miterfinderschaft).

Dagegen ist es, worauf Räutter[50]) hinweist, begrifflich wohl möglich, daß ein schöpferisches Ergebnis durch die gemeinsame schöpferische Arbeit mehrerer zustandekommt,[51]) wobei in Bezug auf den Leistungsanteil nicht notwendig der eine dem andern untergeordnet zu sein braucht: Es ist z.B. vorstellbar, daß ein Rundfunktechniker und ein Meteorologe in jahrelanger Arbeit völlig kongenial eine Rundfunkentstörungsvorrichtung erarbeiten und damit erfinden. In diesem Falle sind die mehreren Personen sämtliche Erfinder: Miterfinder. Es kommt hierbei nicht darauf an, „welche der mehreren Personen gleichsam den Schlußstein gesetzt hat, sondern darauf, ob das fortschrittlich und überragend Neue in seiner Gesamtheit von einem Einzelnen oder mehreren Personen hervorgebracht ist."[52]) Allerdings ist zu verlangen, daß jeder der Mitwirkenden einen schöpferischen Einfluß auf die Erfindung ausgeübt hat.[53]) Danach entscheidet es sich, ob eine Erfindung einen oder mehrere Erfinder hat.

Das Vermögensrecht steht solchen Miterfindern gemäß § 3 S. 2 PG. gemeinschaftlich zu.[54])

IV. Folgerungen für die Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht.

Aus diesen Erkenntnissen über die Erfinderschaft entstehen für das Erfinderpersönlichkeitsrecht bzw. die Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht folgende Konsequenzen:

1. Ergibt sich aus einer anonymen Personengemeinschaft (meist wird wohl ein Betrieb in Frage kommen) heraus für eine technische Neuheit, die objektiv den Erfordernissen einer Erfindung entspricht,

---

[48]) Vgl. u.a. Benkard, S. 22; Danielcik, DRpfl. 1936 S. 415; Riemschneider in Zschr.Ak.f.dtsch.R. 1936 S. 514 ff.; Klauer-Möhring S. 123; Klauer in Zschr.Ak.f.dtsch.R. 1934; S. 481 ff.; Klauer in JW. 1936, S. 1489. Andere Ansicht: Heymann in Akademiefestschrift, S. 113 ff.; Hoffmann, S. 21; Krauße, 1936 S. 67.

[49]) Vgl. Klauer-Möhring, S. 124.

[50]) a.a.O.

[51]) RG. 117/47; 118/46; RG. in MuW. 1936, S. 153.

[52]) Moeller, S. 74.

[53]) Der Erfindungsgehilfe, der eine überwiegend technische Arbeit ohne selbständigen erfinderischen Gehalt leistet, ist nicht Miterfinder. Vgl. Klauer-Möhring, S. 126.

[54]) Nach Kühnemann, S. 8 handelt es sich um eine Gemeinschaft nach Bruchteilen; ebenso Klauer-Möhring, S. 69; Riemschneider-Wilcken, S. 57; Robolski, S. 23; Heydt in GRUR. 1936, S. 472; Benkard, S. 24; auch RG. 117/47; 118/46. Andere Ansicht: Buß, a.a.O.: es handele sich grundsätzlich in der Regel um ein ausdrückliches oder stillschweigendes Gesellschaftsverhältnis nach §§ 705 ff. BGB.

trotz eingehendster Untersuchung der Schaffenswahrheit weder ein einzelner noch eine begrenzte Anzahl bestimmter Personen als Erfinder bzw. Miterfinder, dann handelt es sich eben nicht um eine Erfindung im eigentlichen Sinn; denn zu ihr gehört nach unseren Erkenntnissen eine physische Persönlichkeit als Erfinder. In diesem Falle ist dann auch gar kein Erfinderpersönlichkeitsrecht entstanden. Dieses ergibt sich ja auch aus dem Patentgesetz selbst. Wird kein Erfinder benannt, so ist wohl § 29 Abs. I PG. sinngemäß anzuwenden,[55]) d.h. die Anmeldung ist gemäß § 28 PG. nach ergebnisloser Fristsetzung zurückzuweisen. Es liegt eben keine Erfindung vor.

2. Findet sich eine Person, die hervorragend an den Arbeiten beteiligt war und vornehmlich zum erfinderischen Erfolg beigetragen hat (vielleicht in leitender verantwortlicher Stellung), dann ist diese Person Träger des Erfinderpersönlichkeitsrechts. Weitere Probleme tauchen hier nicht auf.

3. Problematisch wird die Frage nach der Inhaberschaft am Erfinderpersönlichkeitsrecht erst, wenn es sich um Miterfinderschaft handelt: Wem steht das Persönlichkeitsrecht in solchen Fällen der Miterfinderschaft zu?

Wir unterscheiden hier wieder aus Zweckmäßigkeitsgründen zwischen den einzelnen Befugnissen, die wir oben angenommen haben:

Für die behördliche Nennungsbefugnis ergibt sich aus dem § 36 PG. ohne weiteres, daß im Falle der Miterfinderschaft alle Miterfinder bei der Anmeldung namhaft zu machen sind. Es ergibt sich dann von selbst aus den veröffentlichten Schriften wie aus der Patentrolle, daß es sich hier um Miterfinder handelt.

Natürlich kann auch hier der eine oder der andere davon, wenn auch nicht — wie sich Lutter[56]) ausdrückt — „über seine Erfinderehre verfügen",[57]) so doch verlangen, daß er nicht genannt wird. In diesem Falle sind der noch bleibende Erfinder bzw. die noch bleibenden Erfinder zu nennen und zwar wird man Lutter recht geben müssen, wenn er[58]) verlangt, daß die bleibenden Erfinder als „Miterfinder" zu bezeichnen sind, um zum Ausdrucke zu bringen, daß sie nicht Alleinerfinder sind.

Ebenso wird es zu halten sein, wenn einer oder einige der Erfinder verstorben sind. Da das Erfinderpersönlichkeitsrecht, worauf unten S. 38 noch besonders einzugehen sein wird, nicht vererblich ist, so wird der Antrag auf Unterlassung der Nennung wohl nicht von den Erben gestellt werden können, doch wird das Reichspatentamt die Nennung von amtswegen dann zu unterlassen haben.[59])

Bei den allgemeinen Befugnissen, die das Recht gewährt, wird wohl ausgegangen werden müssen von dem Grundverhältnisse, das zwischen

[55]) Dies ergibt sich aus §§ 29, 28 Abs. II, 26 Abs. VI S. 1 PG.; vgl. auch Kühnemann, S. 29.

[56]) S. 368.

[57]) Über ein höchstpersönliches unveräußerliches Recht kann nicht verfügt werden.

[58]) S. 368.

[59]) Vgl. Lutter, S. 368.

den Miterfindern bezüglich ihres Erfinderpersönlichkeitsrechts besteht. Es wird danach auch hier die für das Vermögensrecht von Riemschneider, Heydt, Robolski u.a.[60]) vertretene Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft allein in Frage kommen; denn die Voraussetzungen des § 741 BGB. sind gegeben. Diese Vorschrift ist daher auch mangels einer Ausnahmebestimmung sinngemäß anzuwenden, nachdem es sich bei den §§ 741 ff. BGB. um zwingendes Recht handelt.[61])

Es steht demnach das Erfinderpersönlichkeitsrecht nach ideellen Anteilen den mehreren Erfindern derartig zu, daß jeder die Befugnisse, deren teilweise Ausübung möglich ist, in Bezug auf seinen Anteil ausüben kann, während die übrigen Befugnisse in der Regel nur von allen zusammen, von dem einzelnen jedoch nur insoweit ausgeübt werden können, als dadurch die Interessen der übrigen nicht verletzt werden.[62])

Es ergibt sich hieraus:

Es wird nicht möglich sein, daß das Teilerfinderrecht eines der Miterfinder weiter reicht als das der anderen (§ 742 BGB.). Andersartige Abmachungen, die darauf hinauslaufen würden, einen der Miterfinder praktisch zum Teilverzicht zu veranlassen, würden wirkungslos sein.

Der einzelne kann nicht die Befugnis haben, kraft seines Teilerfinderpersönlichkeitsrechts sich ohne Erwähnung der Beteiligung der anderen Miterfinder schlechthin als (alleiniger) Erfinder zu bezeichnen; denn er würde damit zugleich die Teilerfinderpersönlichkeitsrechte der anderen Miterfinder verletzen.[63]) Der positive Umfang und Inhalt des dem einzelnen zustehenden Rechtes wird also nur insoweit, und zwar negativ, umrissen, als die Ausübung der sich aus dem Rechte ergebenden Befugnisse dieses einzelnen Miterfinders nicht in den Schutzbereich des den anderen Miterfindern zustehenden Rechtes eingreift.

Die Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis steht den Erfindern nur gemeinsam zu (Vgl. §§ 743 Abs. II, 747 S. 2 BGB.).

Anders ist es mit den negativen Befugnissen: Das Verlangen, daß die Tatsache seiner Miterfinderschaft, seines Miterfinderpersönlichkeitsrechts, ihm nicht von anderen abgesprochen, bzw. daß die in Frage kommenden Befugnisse nicht von andern ausgenützt werden, kann der Erfinder kraft seines Miterfinderpersönlichkeitsrechtes allein geltend machen und er kann auch allein gegen denjenigen vorgehen, der das gemeinsame Recht verletzt. Nur muß die Einschränkung gelten, daß durch die Verletzung das erfinderschaftliche Interesse des betreffenden Miterfinders auch als solches beeinträchtigt wird. Haben A, B und C eine Erfindung gemacht, so ist A's Miterfinderpersönlichkeitsrecht nicht verletzt, wenn z.B. X behauptet, B und C wären bei der Erfindung, die er, X, als solche anerkenne, gar nicht beteiligt gewesen oder, was sie dabei geleistet hätten, sei kein erfinderischer Beitrag. A's

---

[60]) Siehe oben S. 34 Anm. 54.
[61]) Vgl. RGR.-Komm. II, S. 440.
[62]) Vgl. Enneccerus I, S. 627.
[63]) Vgl. § 743 Abs. II BGB.

Recht ist dagegen verletzt, wenn X behauptet, was B und C gemacht hätten, sei gar keine Erfindung.

Alle sind sie natürlich in ihrem gemeinsamen Rechte verletzt, wenn X die Erfinderschaft der ganzen Erfindergemeinschaft bzw. die Erfindungseigenschaft der Erfindung als solcher bestreitet.

E. Entstehung und Untergang. Unvererblichkeit.

Die Frage nach Entstehung, Untergang und Vererblichkeit des Erfinderpersönlichkeitsrechts wird deshalb erst hier behandelt, weil sie sich nunmehr nach der Untersuchung des Wesens des Erfinderpersönlichkeitsrechts im großen und ganzen von selbst beantwortet.

Da dieses Recht seine Grundlage in der Tatsache der Erfinderschaft hat, muß es und kann es nur im Augenblicke der Erfindungsvollendung entstehen.[64])

Als höchstpersönliches Recht ist es an die Person des Erfinders gebunden, von ihr nicht zu lösen und kann auch in keiner Weise von dem Be- oder Entstehen des Vermögensrechtes abhängig gemacht werden. Vor allem kann es nicht — wie dies sich bei der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergäbe — vor der Vollendung der Erfindung entstehen.

Auch die Dauer des Rechtes richtet sich nicht, wie Klauer-Möhring[65]) annehmen, nach der Dauer des Patents. Es mag dies für die patentrechtlichen Befugnisse (behördliche Nennungsbefugnis) gelten; sie entstehen ja auch erst mit der Anmeldung; nicht dagegen gilt dies für das Erfinderpersönlichkeitsrecht als Ganzheit. Die Ansicht Klauer-Möhrings ist auch von ihrem eigenen Standpunkt aus nicht folgerichtig, da sie das Persönlichkeitsrecht ja auch im Augenblick der Erfindungsvollendung entstehen lassen und nicht mit dem Momente der Anmeldung. Da dieses Recht zu seiner Entstehung des Vermögensrechtes nicht bedarf, wie sollte es sich da bezüglich der Dauer nach ihm richten?

Eine Ausnahme bildet hiervon die Veröffentlichungsbefugnis, die in dem Augenblick erlischt, wo der Erfindungsgedanke aus der Geheimsphäre des Erfinders ausscheidet, also zumeist mit der Anmeldung zum Patent.

Grundsätzlich haftet das Erfinderpersönlichkeitsrecht jedoch (seinen übrigen allgemeinen Bestandteilen nach) am Erfinder bis zumTode.

Insoweit bestehen weder gegenständliche noch zeitliche oder territoriale Schranken für dieses Recht auf den Erfinderruhm.[66])

Mit dem Tode erlischt das Recht: Stirbt die schöpferische Persönlichkeit, so stirbt das Persönlichkeitsrecht.[67])

---

[64]) Vgl. Kent, S. 45, 153; ebenso Kisch in DJZ. 1935, S. 655; Klauer-Möhring, S. 401.
[65]) S. 401.
[66]) Vgl. Schanze, S. 113; ebenso Rahl in Grünhut 27, S. 102.
[67]) Vgl. auch Hoffmann, S. 35; Moeller, S. 256.

Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß das Recht, daß die von ihm gewährten Befugnisse „frei" werden. Mit dem zur Inhaberschaft allein qualifizierten Erfinder ist auch das Recht untergegangen. So wie der Tote seinen Körper, so nimmt er auch jenes mit ins Grab.

Wer nach dem Tode des Erfinders diese Befugnisse ausübt, tut dies daher ohne Recht. Er verletzt kein Recht eines Lebenden, sondern das Andenken eines Verstorbenen, das zu erhalten Pflicht der Volksgemeinschaft ist.

Da ein solcher Plagiator daher auch nicht auf Grund der Verletzung irgend eines subjektiven Rechtes und auch nicht auf Grund eines Strafgesetzes belangt zu werden vermag, wird es Aufgabe dieser Gemeinschaft sein müssen, ein entsprechendes Gesetz entweder zu schaffen oder aber auf anderem Wege die ihr gegen das Andenken des toten Erfindesr obliegenden besonderen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Persönlichkeitsrecht des Erfinders ist auch nicht vererblich.[68]) Auch bezüglich einer Vererbung der behördlichen Nennungsbefugnis fehlt jede Bestimmung im Gesetz.

Eine andere Frage ist es, ob nicht de lege ferenda den nächsten Angehörigen (nicht den Erben) des toten Erfinders wenigstens dessen negative Befugnisse gewährt werden sollen, wie das im italienischen Recht der Fall ist.[69])

Ich glaube diese Frage im Interesse des toten Erfinders bejahen zu dürfen.

Nach geltendem Rechte kann jedenfalls z.B. auch der vom Erfinder persönlich gestellte Antrag auf Unterlassung der behördlichen Namensnennung gemäß § 36 Abs. I S. 4 PG. von seinen Erben bzw. Angehörigen nicht widerrufen werden.

F. Das Verhältnis des Persönlichkeitsrechts zum Vermögensrecht.

Nachdem bisher vom Wesen des Erfinderpersönlichkeitsrechts, sowie von seiner Entstehung und seinem Untergang die Rede war, soll in einem besonderen Abschnitt noch gehandelt werden von dem oben schon des öfteren berührten Verhältnis: Persönlichkeitsrecht — Vermögensrecht.

I. Lehrmeinungen.

In der Literatur war die Beziehung: Persönlichkeitsrecht—Vermögensrecht von jeher viel umstritten. Teils wird das Persönlichkeitsrecht als ein besonderes Recht neben dem Erfindervermögensrecht, teils als ein Bestandteil bzw. eine Funktion des als einheitlich gedachten „Erfinderrechts" angesehen:

[68]) H.L.: z.B. Krauße 1936, S. 64; Lutter, S. 367, 368. Andere Ansicht: Klauer-Möhring, S. 206 ff., die völlig unbegründet den § 9 S. 1 PG. auch auf die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ausdehnen, also auf das Erfinderpersönlichkeitsrecht seinem ganzen Inhalte nach.

[69]) Vgl. Art. 5 Abs. II des italienischen Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz vom 13.9.34 in Bl. 1934, S. 240.

Gierke,[70]) der Hauptbegründer der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht, faßt das gesamte Urheber- und Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht auf und erkennt den vermögensrechtlichen Wert nur nebenher an.

Demgegenüber steht die „Geistesgutwettbewerbstheorie" Elsters.[71]) Er erklärt die geistige Schöpfung für einen rein persönlichen Akt, „der, wenn er ein besonderes Recht gewährt, zunächst nur ein Persönlichkeitsrecht geben kann". Dieses Persönlichkeitsrecht entwickle sich erst später zum Vermögensrecht. Ob die Leistung als solche Gegenstand eines Vermögensrechts werde, hänge vom Willen ab und vom „Markte". „Um auf den Markt zu kommen, muß das Willensmoment auf den Wettbewerb gerichtet sein." Durch Hinzutritt dieses Wettbewerbsgedankens zum Persönlichkeitsrecht werde erst die Möglichkeit zum Vermögensrecht gesetzt. Das Recht aber, das diesen Wettbewerb möglich gemacht und bisher begleitet hatte, sei lediglich persönlichkeitsrechtlicher Natur. Dieses aber bleibe selbst unabhängig von dem sich etwa entwickelnden Vermögensrechte; persönlichkeitsrechtliche Bestandteile blieben auch noch nach Übertragung des Vermögensrechts übrig.

Der Lehre Elsters haben sich in jüngster Zeit im wesentlichen Riemschneider-Wilcken[72]) angeschlossen: Zunächst seien zumindest beide Rechte als Einheit an die Person des Erfinders geknüpft, „da ein Vermögensrecht das Bestehen oder Entstehen eines Persönlichkeitsrechts voraussetzt".

Eine andere Richtung, die in neuester Zeit vor allem von Klauer-Möhring[73]) vertreten wird, nimmt beide Rechte als dem „allgemeinen Erfinderrechte" zugehörig[74]) an, welches jedoch eine Spaltung erfahren könne, „indem nämlich der Erfinder seine vermögensrechtlichen Befugnisse veräußern kann, während die höchstpersönlichen Befugnisse bei ihm bleiben".

Im Gegensatze hierzu geht Kohler, der sich besonderss gegen Gierke richtet, davon aus, daß ein scharfer Trennungsstrich zu ziehen ist zwischen dem Individualrecht, d.h. Persönlichkeitsrecht, einerseits und dem vermögensrechtlichen Erfinderrecht andererseits.[75])

II. Scharfe Scheidung zwischen dem Persönlichkeitsrechte und dem Vermögensrechte.

Die Erkenntnis vom Wesen des Erfinderpersönlichkeitsrechts läßt die dualistische Theorie Kohlers richtig erscheinen, wonach die gewerblichen Schutzrechte einen immateriellen (persönlichkeitsrechtlichen) und einen materiellen (güterrechtlichen) Bestandteil in sich haben und zwar gleichmäßig nebeneinander, welche beide von einander scharf zu tren-

[70]) S. 764 ff., 856, 873.
[71]) Elster, Urh.u.Erf.recht, S. 21 ff.
[72]) S. 38.
[73]) S. 122.
[74]) Vgl. auch Baumann, S. 50; ebenso Riezler, S. 18; Allfeld, Komm. S. 25; letztere sind jedoch der Ansicht, daß beide Rechte unzertrennbar miteinander verbunden sind.
[75]) Vgl. Kohler, Hb. S. 55, 921 und in ArchbürgR. 1895, S. 241.

nen sind.[76]) Es geht dies allein eindeutig aus der Wesensgleichheit der beiden Rechte hervor und zeigt sich vor allem darin, daß im Falle der Veräußerung des Vermögensrechts das Persönlichkeitsrecht beim Erfinder bleibt, daß weiterhin vor allem aber das Vermögensrecht schon mit dem Schöpfungsakte in der Person eines Nichterfinders originär entstehen kann, so daß es also mit dem Persönlichkeitsrechte niemals in Verbindung tritt.

An der grundsätzlichen Zweiheit der beiden Rechte vermag auch die Tatsache nicht zu rütteln, daß, wie u.a. Damme-Lutter[77]) und Elster[78] zutreffend betonen, durch den Schutz der „Erfinderehre" neben den ideellen Interessen auch das wirtschaftliche Fortkommen der Erfinderperson mitumfaßt sein mag bzw. daß durch die Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts auch oft vermögensrechtliche Interessen beeinträchtigt werden.[79]) Denn bei all dem handelt es sich ja nur um eine mittelbare Folge der Anerkennung der ideellen Interessen des Erfinders. Insoweit die Erfindung einen unmittelbaren Vermögenswert darstellt, ist dieser in den vermögensrechtlichen Erfinderrechten bereits geschützt.

Trotz dieses Dualismus ist es natürlich nicht zu leugnen, daß praktisch die Hauptprobleme des Erfinderpersönlichkeitsrechts erst aus dem möglichen Auseinanderfallen seines Trägers mit dem Träger des Erfindervermögensrechts entstehen. Dies rührt daher, daß gerade der Erwerber des Vermögensrechts meist der gefährlichste Bedroher des erfinderschaftlichen Interesses des Erfinders wird.[80])

Gerade hier aber kommt die Selbständigkeit des Erfinderpersönlichkeitsrechts erstmälig klar zum Ausdruck.

---

[76]) Vgl. Riezler, S. 19; ebenso Moeller, S. 86; Mittelstädt in JW. 1928, S. 2058: „Die scharfe Trennung zwischen den unveräußerlichen Persönlichkeitsrechten und den veräußerlichen materiellen Befugnissen gibt erst die richtige Grundlage für den Aufbau des Urheberrechts"; vgl. auch Elster in GRUR. 1927, S. 431; Kisch, S. 141; Kisch in DJZ. 1935, S. 655.

[77]) S. 219.

[78]) Urh.u.Erf.recht, S. 45.

[79]) Eine gewisse Verklammerung der beiden grundverschiedenen Rechte zeigt sich darin, daß z.B. das Erfinderrecht vor der Patentierung, falls es noch der Geheimsphäre des Erfinders angehört, unpfändbar ist, was aus der persönlichkeitsrechtlichen absoluten Veröffentlichungsbefugnis des Erfinders hervorgeht. Vgl. Kohler, Lehrb. S. 227; Bley, a.a.O., Pinzger, a.a.O.

[80]) Dies dürfte vor allem bei Angestelltenverhältnissen mit weitaus stärkerer Stellung des Unternehmers häufig der Fall sein.

V. Teil.

Verletzung und Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts.

A. Übersicht über die einzelnen Verletzungshandlungen.

Vor der Zusammenstellung der Rechtsbehelfe, die das Erfinderpersönlichkeitsrecht gegen Beeinträchtigungen zu schützen vermögen, soll versucht werden, diejenigen Handlungen aufzuzeigen, die sich als Verletzungen dieses nach Art und Umfang nunmehr erkannten Rechtes darstellen.

I. Verletzung der behördlichen Nennungsbefugnis.

1. Bloßes Unterlassen der nach § 26 Abs. VI S. 1 PG. erforderten Angabe des Erfinders dem Reichspatentamt gegenüber seitens eines Patentsuchers, der nicht Erfinder ist.
2. Fälschliche Bezeichnung der eigenen oder einer dritten Person als Erfinder der Erfindung eines andern bei der Anmeldung einer Erfindung gegenüber dem Reichspatentamt.
3. Fälschliches Sichbezeichnenlassen als Erfinder bei der Patentanmeldung.
4. a) Widerrechtliche Antragstellung auf Unterlassen der Nennung des richtigen Erfindernamens bzw. des eigenen fälschlich angegebenen Namens.
   b) Widerrechtliche Ausübung der Befugnis, den Antrag auf Nichtnennung zu widerrufen.[1])

II. Verletzungen der allgemeinen Befugnisse.

1. Anmaßung der Erfinderschaft und damit des Erfinderpersönlichkeitsrechts eines andern: Fälschliche mündliche oder schriftliche Bezeichnung der eigenen Person oder eines Dritten als Erfinder einer bestimmten Erfindung im allgemeinen.[2])
2. Bestreiten der Erfinderschaft und damit des Erfinderpersönlichkeitsrechts eines andern bezüglich einer bestimmten als solcher nicht bestrittenen Erfindung.
3. Bestreiten der Erfindungseigenschaft einer Erfindung, worin naturgemäß gleichzeitig ein Bestreiten des Erfinderpersönlichkeitsrechts liegt.

III. Verletzung der Veröffentlichungsbefugnis.

Widerrechtliche Veröffentlichung einer fremden Erfindung, die die Geheimsphäre des Erfinders noch nicht verlassen hat.

---

[1]) In beiden Fällen liegt eine Verletzungshandlung begründet, da jede Ausübung einer solchen Befugnis, die an sich nur dem Erfinder zusteht, eine Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts bedeutet.

[2]) Anderer Ansicht: Kohler in ArchbürgR. 10, S. 265. Er läßt als Verletzung nur eine verletzende Handlung gelten, wie Anmeldung unter fremdem Namen. Eine bloß wörtliche Erklärung, die das Werk einer fremden Person zuschreibt, genüge nicht. Für die im Text vertretene Ansicht auch Schanze, S. 118.

B. Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts.

I. Schutz nach dem Patentgesetze.

Insoweit das Patentgesetz einen Teilinhalt des Rechtes des Erfinders auf Anerkennung seiner Erfinderschaft, also des oben umschriebenen Persönlichkeitsrechts umreißt, hat es selbst, wenn auch nicht erschöpfend, Schutzbestimmungen gegen die Verletzung dieser besonderen Befugnisse des Erfinders geschaffen:

Kommt der Patentanmelder der Verpflichtung des § 26 Abs. VI S. 1 PG., den Erfindernamen zu nennen, überhaupt nicht nach, so ist die Anmeldung ebenso wie im Falle der Unterlassung der Angabe des Erwerbsgrundes[3]) nach Fristsetzung von amtswegen zurückzuweisen und zwar gemäß §§ 29 Abs. I, 28 Abs. I PG. Freilich gehört zu den Anforderungen der Anmeldung nach § 26 PG. nicht auch die Erfindernennung seitens des Patentsuchers; denn diese kann und wird auch in der Praxis meist nach der Anmeldung erfolgen. Unmittelbar finden die Bestimmungen der §§ 28 Abs. I, 29 Abs. I PG. demnach in dem vorliegenden Falle keine Anwendung, da ja § 28 Abs. I PG., auf den der § 29 Abs. I PG. Bezug nimmt, lediglich von einer Prüfung der Anmeldung und ihrer Anforderungen (§ 28 Abs. II PG.) spricht. Man wird jedoch die §§ 29 Abs. I, 28 Abs. I PG. nach der ratio des Gesetzes sinngemäß anzuwenden haben,[4]) so daß in einem solchen Falle die Anmeldung zurückgewiesen wird und der Patentsucher kein Patent erwerben kann.

Ebenso wird man es auch im Falle unvollständiger Angaben über den Erfinder zu halten haben.[5])

Anders ist die Sachlage, wenn die erwähnten Angaben zwar gemacht sind, jedoch nicht richtig, d.h. wenn der Name eines Nichterfinders als Erfinder angegeben wird. Wohl wird durch die Vorschriften über die Erfindernennung auf den Patentsucher auch insofern ein gewisser Druck ausgeübt, den richtigen Erfinder anzugeben, als er ja weiß, daß ein Mißbrauch infolge der Veröffentlichung an den Tag kommen könne. Doch sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen ein falscher Name angegeben wird. Hier fehlt jede Voraussetzung eines amtlichen Einschreitens, da ja das Patentamt die Angaben des Patentsuchers nicht nachprüft.[6])

Wie ist die Lage, wenn dem Reichspatentamt positiv bekannt wird, daß in einem besonderen Falle eine Falschmeldung vorliegt?

Aufgabe des Reichspatentamts ist vor allem die Erledigung der formellen Vorgänge im Patentwesen und es soll nach im wesentlichen unbestrittener Auffassung nicht damit befaßt werden, die materielle

[3]) § 26 Abs. VI S. 2 PG.
[4]) Vgl. Lutter, S. 313.
[5]) Vgl. Riemschneider-Wilcken, S. 88.
[6]) § 26 Abs. VI S. 3 PG.

Rechtslage zu ergründen: Vor allem soll es nicht mit der Feststellung des Erfinders belastet werden.[7])

Auch in diesem Falle sind dem Reichspatentamt demnach die Hände gebunden.

Daß ihm die Befugnis zuzusprechen ist, bei Kenntnis der Sachlage dem betreffenden Erfinder Mitteilung zu machen, wurde schon oben (S. 19) betont.

Wenn auch das Patentamt in solchen Fällen nicht unmittelbar von amtswegen einschreitet, so stehen doch dem Erfinder patentgesetzliche Schutzmittel[8]) gegen Verletzung seiner patentgesetzlichen Nennungsbefugnis zur Verfügung.

Er hat sowohl gegen den Patentsucher bzw. Patentinhaber als auch gegen die zu Unrecht als Erfinder genannte Person gemäß § 36 Abs. II PG. einen Anspruch auf Zustimmung

a) zur Berichtigung der veröffentlichten Benennung, wenn eine Person fälschlich als Erfinder genannt wurde,
b) zur nachträglichen Benennung, wenn eine Person fälschlich als Erfinder genannt wurde, welche daraufhin den Antrag auf Nichtnennung nach § 36 Abs. I S. 3 PG., wie er dem wirklichen Erfinder zusteht, gestellt hat, so daß die Benennung bei den vier Gelegenheiten unterblieb.[9])

Diese Vorschrift umfaßt an sich nicht unbedingt auch den Fall, in dem eine falsche Erfinderangabe dem Patentamt gegenüber seitens des Patentsuchers erfolgt ist, eine Nennung bei den vier amtlichen Anlässen jedoch noch nicht geschehen ist. Doch ist nicht einzusehen, warum der Erfinder hier erst warten soll, bis die Bekanntmachung der Anmeldung und Patentierung erfolgt ist. Man wird den § 36 Abs. II S. 1 PG. analog anwenden müssen.

Der Erfinder hat also diesen Anspruch auf Zustimmung zur Änderung auch schon vor der Bekanntmachung und Anmeldung. Es sind im Erteilungsverfahren der Anmelder und der zu Unrecht Benannte, nach der Patentierung der Patentinhaber und der zu Unrecht Benannte verpflichtet, die Zustimmung zur Berichtigung der Namensnennung zu geben.

Will der wirkliche Erfinder nicht selbst genannt werden, so kann er die Zustimmung der genannten Personen zur Löschung der Falschnennung beibringen zugleich mit dem Antrage, die eigene Nennung zu unterlassen.[10]) Auch dies ist aus dem Sinne des § 36 Abs. II S. 1 PG. zu entnehmen: Denn zum Rechte des Erfinders gehört es, ungenannt zu bleiben, eine Befugnis, die ebenso wie jede andere geschützt ist.

Nach dem Sinn des Gesetzes ist auch der Fall zu regeln, daß der falsch benannte Erfinder schon selbst die Unterlassung der Nennung beantragt hatte; hier kann nicht einmal eine Löschung vorgenommen werden. Auch hier wird ohne Zustimmung der anderen ein bloßer An-

[7]) Vgl. Moeller, S. 230, 257; Krauße 1936, S. 296: Das Reichspatentamt ist nicht einmal berechtigt zu irgendwelchen diesbezüglichen Nachforschungen.
[8]) § 36 Abs. II PG.
[9]) § 36 Abs. II S. 1 PG. Vgl. Klauer-Möhring, S. 403.
[10]) So Moeller, S. 258; Klauer-Möhring, S. 403.

trag auf Nennung seitens des wirklichen Erfinders nicht genügen, um seine Nennung herbeizuführen, da ja formell auch der nichtgenannte Erfinder dem Reichspatentamt gegenüber als solcher gilt. Auch hier ist daher wohl gemäß § 36 Abs. II S. 1 PG. die Zustimmung des falschen Erfinders bzw. Patentsuchers nötig.

Verlangt wird eine formell ordnungsgemäße Zustimmung; auch hier findet keine materielle Prüfung statt. Denn materiellrechtliche Differenzen gehören vor das ordentliche Gericht.[11])

Es sei dabei kurz darauf hingewiesen, daß es gleichgültig ist, ob derjenige, der die Zustimmung[12]) zu geben hat, z.Z. etwa irgendwelchen Verfügungsbeschränkungen unterliegt (Pfändung, Konkurs etc.); denn es handelt sich hier ja nicht um Verfügung über ein Vermögensrecht, sondern um Konstatierung eines Persönlichkeitsrechts.[13])

Der Anspruch auf Zustimmung ist gemäß § 36 Abs. II PG. mit der Klage, und zwar, da es sich um eine „Patentstreitsache" i.S. des § 51 PG. handelt, vor dem ordentlichen Gerichte durchsetzbar.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß gegen den im Klagweg geltend gemachten Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung auch der Einwand des Verzichts des Klägers durch den in Anspruch Genommenen nicht zulässig ist.[14])

Wird der Rechtsstreit durch Urteil entschieden, so gilt gemäß der Fiktion des § 894 ZPO. die Zustimmungserklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben. Die nachträgliche Nennung kann demnach vorgenommen werden, wozu dem Patentamt gemäß § 896 ZPO. die Vorlage einer Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils genügen wird.

In keinem Falle wird eine nachträgliche Nennung bzw. Berichtigung auf bereits veröffentlichten Druckschriften mehr vorgenommen.[15])

II. Schutz nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

Inhalt und Wirksamkeit des im Rahmen des Patentgesetzes aus oben mehrfach erwähnten Gründen nur andeutungsweise zum Ausdruck gelangten Erfinderpersönlichkeitsrechts reichen in der Hauptsache über das Gebiet des Patentgesetzes bzw. Patentrechtes hinaus. Damit findet dieses subjektive absolute Recht seinen hervorragendsten Schutz in den Vorschriften des allgemeinen Privatrechts. Und zwar greifen die Bestimmungen des BGB. nicht nur da ein, wo das PG. die Regelung völlig unterläßt, sondern auch da, wo eine an sich getroffene Regelung der Ergänzung bedürftig ist.[16])

Im Folgenden ist zu untersuchen, welche bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und inwieweit solche zum Schutze der einzelnen Seiten des Erfinderpersönlichkeitsrechts herangezogen werden können.

---

[11]) Vgl. Lutter, S. 371.

[12]) Die Zustimmung ist, da sie sich nicht auf ein Vermögensrecht bezieht, unwiderruflich (§ 36 Abs. II S. 2 PG.) und auch unanfechtbar. Sie unterliegt auch nicht den §§ 164 ff. BGB. Vgl. Krauße 1936, S. 329.

[13]) Vgl. Lutter, S. 371: „Konstatierung einer Tatsache".

[14]) § 36 Abs. I S. 5 PG.

[15]) § 36 Abs. III PG.

[16]) Vgl. RG. 62/320.

1. Schadensersatzansprüche.

a) Allgemeines.

Es ist zu unterscheiden zwischen materiellem und ideellem Schaden. Meist wird bei Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts wohl ein ideeller Schaden vorliegen, d.h. es wird das ideelle Interesse des Erfinders, sein Ruhm, als solcher zu gelten, etwa durch Selbstberühmung des Patentsuchers, Patentinhabers bzw. Inhabers des vorpatentlichen Rechts, beeinträchtigt sein. Auch hier handelt es sich um „Schaden" insofern, als bezüglich der Geltung des Erfinders bei anderen ein Zustand herbeigeführt ist, der ihm ungünstiger ist als derjenige, der bestehen würde, wenn der Erfinderruhm nicht verletzt worden wäre. Diese Zustandsänderung aber ist das Wesen des Schadens.[17])

Den Inhalt der Schadensersatzpflicht regeln die Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB.: Grundsätzlich wird hiernach Vermögensschaden ersetzt. Jedoch ist der Ersatz von ideellem Schaden durch diese Bestimmungen nicht — wie Fabian[18]) meint — ausgeschlossen. Gemäß § 253 BGB. kann vielmehr lediglich für ideellen Schaden, wenn nicht eine Ausnahmevorschrift[19]) eingreift, keine Geldentschädigung verlangt werden. Eine Naturalherstellung begegnet jedoch grundsätzlich bei ideellem Schaden keinen Bedenken. Denn der Grundsatz des § 249 BGB. muß anwendbar sein ohne Rücksicht auf den Haftungsgrund oder die Art des Schadens wie des verletzten Rechtsguts. Er greift daher Platz auch bei Verletzung ideeller Rechtsgüter.[20])

Mangels einer Ausnahmevorschrift zu § 253 BGB. kommt also für Ersatz ideellen Schadens, der im übrigen zwar meist vorliegen wird, jedoch seiner Natur nach nicht leicht nachgewiesen werden kann,[21]) die Naturalherstellung nach § 249 BGB. in Frage.

Völlig unbegründet ist die Ansicht Böhnings,[22]) eine Naturalherstellung sei bei einer Rechtsverletzung grundsätzlich ausgeschlossen; denn wenn ein Recht verletzt werde, so könne diese Tatsache nicht mehr im Wege der Herstellung ungeschehen gemacht werden. Die Entwicklung der Rechtsprechung und Wissenschaft gerade auf dem Gebiete des Erfinderrechts bietet hier den schlagendsten Gegenbeweis: Schon vor dem neuen Patentgesetz war gegen den widerrechtlichen Entnehmer einer Erfindung dem Berechtigten allgemein ein Anspruch auf Rückübertragung[23]) des Rechtes auf Erteilung des Patents bzw. des Patents zugebilligt. Dieser Anspruch gründete sich nach herrschender Anschauung auf die Schadensersatzpflicht des § 823 BGB. in Verbindung mit dem Grundsatze der Naturalherstellung (§ 249 BGB.). Es steht also nichts entgegen, den Grundsatz der Wiederherstellung auch

[17]) Vgl. RGR-Komm. I, S. 408.
[18]) S. 66.
[19]) Vgl. §§ 847, 1300 BGB.
[20]) RGR.-Komm. I S. 419; Staudinger II, 1. Teil, S. 133.
[21]) Hier gewinnt der Grundsatz des § 287 ZPO. seine besondere Bedeutung.
[22]) S. 14.
[23]) Heute § 5 PG.

auf die Verletzung von Rechten anzuwenden. Daß im übrigen der Zustand, so wie er vor der Schadenszufügung war, meist nicht mehr hergestellt werden kann, ist klar; wäre dies die Voraussetzung, so wäre § 249 BGB. praktisch unbrauchbar: Die Tatsache der Verletzung selbst kann nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Die Naturalherstellung bei durch Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts entstandenem ideellen Schaden muß in ähnlicher Weise gehandhabt werden wie etwa bei Verletzung der Ehre. Es ergeben sich somit folgende Möglichkeiten:

Bei Anmaßung bzw. Bestreiten des Erfinderpersönlichkeitsrechts ist dem Verletzten ein Recht auf Widerruf zuzusprechen: Der Verletzer kann zum öffentlichen Widerruf seiner Behauptungen verurteilt werden.[24])

Daneben kommt, wenn durch die Verletzungshandlungen ein dauernder Zustand geschaffen wurde, der für den Inhaber des Rechts eine stetig sich erneuernde Quelle der Verletzung seines Rechtes bildet, die Zurücknahme von solchen Äußerungen als Wiederherstellung in Frage.[25])

Die Veröffentlichung der Zurücknahme ist am Platze, wenn eine öffentliche Verletzungshandlung vorlag[26]), also vor allem bei ihrem Inhalt nach einen Angriff auf das Recht darstellenden Zeitungsartikeln und sonstigen Schriften. Unter Umständen kann der Wiederherstellungszweck auch mit der Vernichtung solcher erschienenen Schriften erfüllt werden.

In Betracht kommt ferner die Publikation des vom Verletzten im Verletzungsprozesse erstrittenen Urteils insofern, als dadurch die Öffentlichkeit von der wahren Sachlage unterrichtet wird.[27])

Im übrigen ist es nicht notwendig, daß das Urteil sich über die im einzelnen zur Herstellung erforderlichen Maßnahmen ausspricht. Diese Bestimmung darf vielmehr der Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren überlassen bleiben. Im Streitfall hierüber hat gemäß § 766 ZPO. das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.[28]) Diese Möglichkeiten erweisen sich gerade als bedeutungsvoll bei Schadensersatz im Falle der Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Erfinders.

Ein ideeller Schaden kann durch jede der oben aufgeführten Verletzungshandlungen begründet werden. Ein Ersatz in der einzig möglichen Form der Herstellung, wie sie umrissen wurde, ist vor allem von Bedeutung bei Anmaßung und Bestreiten des Rechts. Soweit bei der widerrechtlichen Veröffentlichung der ideelle Schaden darin besteht, daß dem betreffenden Erfinder das Geheimnis verloren gegangen ist,

[24]) Vgl. Dernburg II, S. 785 und in JW. 1905, S. 161 ff. Dagegen RG. 60/12: öffentlicher Widerruf ist kein Ziel des Schadensersatzes, da er den Charakter einer Strafe hat. Wie im Text auch Kohler, Lehrb.bürg.R. II S. 484; ebenso Staudinger II, 1. Teil, S. 133; Kuhlenbeck in Recht 1907, S. 482 ff.; ferner RG. 87/80.

[25]) Vgl. RG. 88/129; 97/343; OLG. 45/173; RG. in JW. 1919, S. 993, Nr. 3; RGR.-Komm. II, S. 620.

[26]) Vgl. RG. in JW. 1915, S. 1424, No. 1.

[27]) Vgl. OLG. Köln v. 12.10.1905; RG. in HRR. 1931 No. 1307; Kohler, Lehrb.bürg.R. II, S. 516.

[28]) RG. 109/152.

ist eine Herstellung natürlich unmöglich. Der Erfinder wird in solchen Fällen meist wohl auf Ersatz des dabei entstandenen Vermögensschadens angewiesen sein.

Insoweit die patentgesetzlichen Befugnisse des Erfinderpersönlichkeitsrechts verletzt werden, bezwecken schon die patentgesetzlichen Maßnahmen, insbesondere § 36 Abs. II PG. praktisch die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Nebenher geht natürlich auch hier der Schutz nach dem BGB. für dabei etwa entstandenen anderweitigen Schaden, der im Wege des § 36 Abs. II PG. nicht ausgeglichen zu werden vermag.

Daß eine Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts auch einen Vermögensschaden nach sich ziehen kann, ist unzweifelhaft. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß es sich hier um ein absolutes Recht handelt, das als solches nur diejenigen Bestandteile des Erfinderrechts umfaßt, die ideeller Natur sind. Denn es ist nicht so, daß etwa die Verletzung eines ideellen Gutes keinen Vermögensschaden im Gefolge haben könnte, wie Böhning[29]) fälschlich annimmt.

Auch hier gilt der Grundsatz, daß die Art des Schadens nicht abhängig ist von der Natur des verletzten Rechtsgutes.[30]) So ist es z.B. ja auch selbstverständlich, daß der am Körper Verletzte für seinen durch die Verletzung entstandenen Vermögensschaden, z.B. Krankenhauskosten oder Verdienstentgang, Entschädigung in Geld verlangen kann.[31])

Solche Fälle sind auch bei Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts leicht denkbar: Es sei nur daran gedacht, daß regelmäßig ein Erfinder, sobald er als solcher anerkannt ist, auch eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage erfährt. Diese kann aber leicht beeinträchtigt werden dadurch, daß ein anderer sich die Erfinderschaft des Erfinders anmaßt bzw. sie bestreitet und damit diesen bspw. um eine Anstellung bringt, die er in Anbetracht seiner erfinderischen Leistung erhalten hätte.

Daß ein Vermögensschaden vor allem in Fällen der Verletzung der Veröffentlichungsbefugnis eintritt, versteht sich von selbst.

Wenn § 842 BGB. auch Nachteile für Erwerb und Fortkommen als Vermögensschaden qualifiziert, soweit sich die unerlaubten Handlungen gegen die Person richten, so ist dies weniger eine Erweiterung des Schadensersatzes als vielmehr nur eine Erläuterung über den Umfang des zu leistenden Schadensersatzes. Daß sich der Angriff auf ein Persönlichkeitsrecht im übrigen gegen die Person richtet, versteht sich von selbst, so daß bei Verletzungen des Erfinderpersönlichkeitsrechts auch die Voraussetzungen des § 842 BGB. gegeben sind.

Böhning[32]) hat nach alledem also nicht recht, wenn er kurzerhand

---

[29]) S. 14.

[30]) Vgl. Staudinger I, S. 126: Grundsätzlich können aus der Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes entstandene Ansprüche vermögensrechtlich sein, sofern sie auf etwas gerichtet sind, was einen Vermögenswert darstellt; siehe auch RG. in LZ. 31, S. 690, Nr. 2.

[31]) außer dem Schmerzensgeld, § 847 BGB.

[32]) S. 14.

erklärt, bei Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts müsse „jeder Schadensersatzanspruch scheitern".[33])

Es ist hier noch zu betonen, daß eine Freiheit des Richters nicht besteht, dem Verletzten die Entschädigung für den infolge der Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts entstandenen materiellen Schaden so zu bemessen, daß damit auch eine Ausgleichung der nichtvermögensrechtlichen ideellen Interessen herbeigeführt wird. Eine solche Freiheit wäre eine Umgehung des § 253 BGB.[34])

b) Besondere in Betracht kommende Tatbestände.

aa) § 823 Abs. I BGB.: Aus der rechtlichen Natur des Erfinderpersönlichkeitsrechts als absoluten Rechts ergibt sich in erster Linie als Anspruchsgrundlage für zu leistenden Schadensersatz bei Verletzung der erfinderschaftlichen Befugnisse der § 823 Abs. I BGB.[35]) Daß der § 823 BGB. insbesondere auch ideellen Schaden mitumfaßt, ist unzweifelhaft.[36]) Der Verletzte kann hier auch Ersatz seines Schadens bei fahrlässigen Verletzungshandlungen verlangen, z.B. wenn jemand fahrlässig ihm das Erfinderpersönlichkeitsrecht abstreitet.

bb) § 823 Abs. II BGB.: Als Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. II BGB., durch welche das Recht auf den Erfinderruhm, wenn auch nicht als solches, so doch nach seinen einzelnen Seiten geschützt sein kann, kommen in Frage:

§ 185 StGB.: In gewissen Fällen, insoweit es sich dabei um Äußerungen handelt, bei denen auf Seiten des Verletzers ein Mißachtungsbewußtsein vorliegt, kann der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB. herangezogen werden.[37]) Erfordert ist dabei jedoch auf Seiten des Verletzers die Absicht, daß die Äußerung an einen Dritten gelangt.

Da jedoch normalerweise gerade bei Bestreiten, bei Anmaßung der fremden Erfinderschaft, auch bei Patentanmeldung unter falschem Namen oder gar bei der widerrechtlichen Veröffentlichung ein solches Mißachtungsbewußtsein wohl fehlt,[38]) so tritt der § 185 StGB. meist zugunsten der §§ 186, 187 StGB. zurück.

§§ 186, 187 StGB.: Eine größere Rolle zum Schutze gewisser Seiten des Erfinderpersönlichkeitsrechts spielen die Tatbestände der üblen Nachrede[39]) und der Verleumdung.

Voraussetzung bei § 186 StGB. ist, daß die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist; weiter ist verlangt, daß sie geeignet ist, den

---

[33]) Wie im Text auch Klauer-Möhring, S. 118.

[34]) So Riezler, S. 130.

[35]) Vgl. Moeller, S. 258; Busse, S. 345; Lutter, S. 370, der als zum Schadensersatz gehörig auch die Löschung des Nennungsvermerks in der Rolle ansieht; Kent, S. 46; Schanze, S. 119.

[36]) RG. 94/1; andere Ansicht Baumann, S. 51 und Schanze in GRUR. 1902, S. 65 ff. Schanze revidiert aber später seine Ansicht im Sinne des Textes: Schanze, S. 119.

[37]) Vgl. v. Bar in Gerichtssaal 52, S. 101.

[38]) So Schanze in GRUR. 1902, S. 65 ff.

[39]) Die Anwendungsmöglichkeit des § 186 StGB. wird abgelehnt von Schanze in GRUR. 1902, S. 65 ff.

Verletzten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Bei § 187 StGB. muß die betreffende Tatsache objektiv unwahr, sowie wider besseres Wissen behauptet worden sein. Es genügt hier auch, daß sie geeignet ist, den Kredit des Verletzten zu gefährden.

Es kommen hier gewisse tatsächliche Behauptungen in Betracht, wie z.B. diejenige, daß der Erfinder die Erfindung überhaupt nicht gemacht habe oder daß der Erfindung eines bestimmten Erfinders die Erfindungseigenschaft abgehe.

Lediglich in der Anmaßung der Erfinderschaft eines andern kann, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, nicht ohne weiteres eine Verletzung dieser Vorschriften gesehen werden.

§§ 240, 253 StGB.: In besonderen Fällen greifen als Schutzgesetze zum Schutz des Erfinders auch die §§ 240, 253 StGB. ein. Gedacht sei an den Fall, daß jemand dadurch das Erfinderpersönlichkeitsrecht verletzt, daß er den Erfinder (um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) nötigt, ihn selbst als Erfinder zu benennen, sei es dem Reichspatentamt gegenüber oder allgemein im Wirtschaftsleben, in der Öffentlichkeit.

§ 263 StGB.: Verstöße gegen das Erfinderpersönlichkeitsrecht vermögen auch, und zwar häufig, den Tatbestand des § 263 StGB. zu erfüllen: Eine Vermögensschädigung eines anderen durch Irrtumserregung in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist in diesem Zusammenhang leicht vorstellbar: Es gelangt z.B. jemand dadurch, daß er sich fälschlich als Erfinder der Erfindung eines andern ausgibt, in den Genuß eines öffentlich ausgeschriebenen Preises bzw. einer Anstellung, die für den wahren Erfinder bestimmt waren. Der Tatbestand des § 263 StGB. kann auch durch die Anmeldung zum Patent unter falschem Namen erfüllt werden, vor allem aber auch durch Verletzung der Veröffentlichungsbefugnis: Jemand händigt die nicht veröffentlichten Erfindungsunterlagen eines Erfinders[40]) einer Firma, die er in dem Glauben läßt, er selbst sei der Berechtigte, zur Verwertung aus; die Firma macht — was sie bei Kenntnis der Sachlage kaum getan hätte — davon Gebrauch, wodurch dem Erfinder Schaden entsteht.

§ 44 PG. (Wahrheitspflicht): Als Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. II BGB. kommt ferner der in § 44 PG. niedergelegte Grundsatz der Wahrheitspflicht in Betracht: „Im Verfahren vor dem Reichspatentamt und dem Reichsgericht haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben." Im neuen Deutschen Recht kommt mit der Wahrheitspflicht[41]) unter Einschränkung der Verhandlungsmaxime der Grundsatz der Verfahrensredlichkeit auf, der von den Parteien fordert, daß sie ihr Teil zur

---

[40]) Die er sich vielleicht widerrechtlich angeeignet hat.

[41]) Vgl. § 138 ZPO., eingeführt durch Gesetz vom 27.10.1933. Schon früher galt die „Prozeßlüge" als eine sittenwidrige Handlung, auf die der § 826 BGB. Anwendung fand. Vgl. RG. 95/313.

Rechtsverwirklichung beitragen. § 44 PG. entspricht dem § 138 ZPO.,[42]) der die Wahrheitspflicht für den ganzen Zivilprozeß einführt. Es darf deshalb wohl mit Lutter[43]) angenommen werden, daß, da die Verletzung der Wahrheitspflicht eine unerlaubte Handlung ist, der § 44 PG., ebenso wie bisher nach herrschender Ansicht der § 138 ZPO., zu den Schutzgesetzen i.S. des § 823 Abs. II BGB. zu rechnen ist.[44])

Aus dem § 44 PG. besteht für alle Beteiligten eine Verpflichtung zur subjektiven Wahrheit; es gibt daher kein Recht zur Prozeßlüge und es gilt für alle Beteiligten die Pflicht, Wahres nicht zu bestreiten und vor allem die Angaben auch vollständig zu machen.[45]) Diese Pflicht erstreckt sich, da in § 44 PG. allgemein von tatsächlichen Umständen die Rede ist, auch auf die gemäß § 26 Abs. VI S. 1 PG. vorgeschriebene Benennung des Erfinders gegenüber dem Reichspatentamt. Gegen die Wahrheitspflicht vergeht sich demnach, wer dem Reichspatentamt gegenüber einen falschen Namen als Erfinder oder wer im Falle der Miterfinderschaft, z.B. wenn er selbst Miterfinder ist, die Zahl der Miterfinder falsch angibt.

In allen Fällen der Verletzung von solchen Schutzgesetzen kann der Erfinder den Schadensersatzanspruch auf § 823 Abs. II BGB. gründen, wonach ebenfalls Fahrlässigkeit genügt.

cc) Ansprüche aus §§ 824 und 826 BGB.: Wie § 823 BGB. verlangen auch die §§ 824, 826 BGB. nicht unbedingt einen Vermögensschaden.[46])

Wenn jemand der Wahrheit zuwider einem andern die Erfinderschaft abstreitet bzw. die Erfindungseigenschaft einer Erfindung bestreitet, so ist dies unter allen Umständen geeignet, den Kredit des Erfinders zu gefährden,[47]) bzw. Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Es findet daher in solchen Fällen der § 824 BGB., der nur Fahrlässigkeit verlangt,[48]) Anwendung.[49])

Auch § 826 BGB. kann zum Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts herangezogen werden. Die Ansicht, § 826 komme deshalb nicht in Betracht, weil der Verletzer des Erfinderpersönlichkeitsrechts nicht, wie es diese Vorschrift verlangt, gegen die guten Sitten verstoße,[50]) ist durch nichts gerechtfertigt.

Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, bestimmt sich nach einem objektiven Maßstabe, den das Reichsgericht zuerst in Bd. 48 S. 124 aufgestellt hat: Gegen die guten Sitten verstößt derjenige, der „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" verletzt. Die-

[42]) So auch Kühnemann, S. 40.
[43]) S. 425 ff.
[44]) Anderer Ansicht: Baumbach, S. 229.
[45]) So Lutter, S. 423: „Vollständigkeit ist eine Funktion der Wahrheit." Vgl. auch Busse, S. 375.
[46]) Vgl. RGR.-Komm. II, S. 623, 634, dort zit. RG. v. 7.7.10/IV 532/09.
[47]) Vgl. auch § 187 StGB. Hierzu oben S. 49.
[48]) Vorsätzl. Kreditgefährdung ist durch § 187 StGB. bereits von § 823 Abs. II BGB. mitumfaßt.
[49]) Vgl. Schanze, S. 82 und in GRUR. 1902, S. 65 ff.; Finger, S. 37, 370; Kent, S. 258.
[50]) So Platt, S. 58.

ser Standpunkt wurde auch in der Rechtsprechung bis heute aufrechterhalten.

Unsittlich in diesem Sinne ist zweifellos die falsche Erfinderbenennung bei der Patentanmeldung oder auch die sonstige Anmaßung der Erfinderschaft;[51]) denn solche Handlungen des „Diebstahls" fremder geistiger Qualität verstoßen unzweifelhaft gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden".

Inwieweit Fälle des bloßen Bestreitens der Erfinderschaft[52]) und der Erfindungseigenschaft einer technischen Leistung, die in Wahrheit eine Erfindung ist, sowie der widerrechtlichen Veröffentlichung gegen die guten Sitten verstoßen, wird ganz nach den Begleitumständen beurteilt werden müssen.

Zum Tatbestande des § 826 BGB. gehört nicht das Bewußtsein, die Handlung verstoße gegen die guten Sitten;[53]) es genügt, wenn der Verletzer die Tatumstände gekannt hat, die sein Handeln sittlich verwerflich machen.[54])

Verlangt ist bei § 826 BGB. eine vorsätzliche Verletzung. Der Schaden muß dabei nicht das einzige Ziel der Handlung bilden, es genügt vielmehr, wenn die Handlung im Bewußtsein ihrer schädigenden Wirkung vorgenommen wird.[55])

dd) Ansprüche aus den §§ 1, 14, 17 Abs. I, 19 UWG.: Es können auch Ansprüche aus dem Wettbewerbsgesetz entstehen.

Allgemeine Voraussetzungen sind hierbei, daß die betreffende Verletzungshandlung sich als ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs, aus Eigennutz oder in Absicht der Schadenszufügung darstellt.

Da Wettbewerb nur gegenüber Gewerbetreibenden denkbar ist,[56]) so muß der Erfinder hier Gewerbetreibender sein.

Voraussetzung ist weiter, „daß die in Frage stehende Handlung generell ihrer Art nach geeignet ist, Wettbewerbszwecken zu dienen".[57]) Diese Voraussetzungen vermögen bei allen denkbaren Verletzungshandlungen gegen das Erfinderpersönlichkeitsrecht vorzuliegen: sie alle sind u.U. geeignet, unmittelbar oder mittelbar durch Schädigung eines andern eigene geschäftliche Vorteile herbeizuführen und damit Wettbewerbszwecken zu dienen.[58])

Weiter ist eine auf Wettbewerb gerichtete Absicht nötig.[59])

Der § 1 UWG. verlangt insbesondere, daß die betreffende Handlung im geschäftlichen Verkehr vorgenommen ist und gegen die guten

---

[51]) Vgl. Kohler, Lehrb.bürg.R. II, S. 534; Finger, S. 37, 370; Kent, S. 258; Schanze in GRUR. 1902, S. 65 ff.

[52]) Vgl. Kisch, Hb. S. 50, der auch hier einen Verstoß gegen die guten Sitten sieht.

[53]) RG. 123/271.

[54]) RG. 136/298; RG. in JW. 1929, S. 3149.

[55]) RG. 57/241; 58/216; 63/148.

[56]) Vgl. Callmann, S. 32.

[57]) So Bruch, S. 97.

[58]) Auch die Abgabe von Urteilen kann zu Wettbewerbszwecken dienen, vgl. hierzu: RG. in MuW. 11, S. 87.

[59]) RG. in LZ. 1927, S. 1910; OLG. in MuW. 15, S. 63.

Sitten verstößt. Dieser Sittenverstoß ist kein anderer als der nach § 826 BGB.[60])

Besondere Voraussetzung des § 14 Abs. I UWG. ist, daß über die Erfindung als gewerbliche Leistung des Erfinders nicht erweislich wahre Tatsachen, also z.B. daß sie nicht von ihm gemacht sei oder aber, daß sie keine Erfindung sei, verbreitet werden, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb bzw. den Kredit des Geschäftsinhabers zu schädigen.

§§ 17 Abs. I, 19 UWG. verlangen, daß ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut oder sonst zugänglich wurden, während dieses Dienstverhältnisses an andere übermittelt.

Der Verletzte muß hier ebenfalls Geschäftsinhaber sein. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist in diesem Fall eine mit dem Betrieb bzw. Geschäft des Erfinders in Zusammenhang stehende Erfindung, die nicht offenkundig ist[61]) und bezüglich deren der Erfinder noch den Geheimhaltungswillen hat.[62])

Diese Bestimmung enthält damit einen besonderen Schutz des Veröffentlichungsrechts des Erfinders.[63])

Bei §§ 17 Abs. II, 19 UWG. sind die Voraussetzungen die gleichen wie bei § 17 Abs. I des Gesetzes. Lediglich muß der Verletzer der erfinderschaftlichen Veröffentlichungs- und Mitteilungsbefugnis hier von der Erfindung durch Angestelltenverrat nach § 17 Abs. I UWG. oder durch eine gegen das Gesetz[64]) oder die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntnis erhalten haben. Der Erfinder ist auch hier gemäß §§ 17 Abs. II, 19 UWG. geschützt.

c) Vorschlag an die Gesetzgebung.

Es mag an dieser Stelle erlaubt sein, dem Vorschlag an den Gesetzgeber Ausdruck zu geben, es möge auch bei Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts eine Ausnahmevorschrift nach Art der §§ 847, 1300 BGB. geschaffen werden, so daß auch im Falle des durch die schuldhaft widerrechtliche Verletzung der erfinderschaftlichen Interessen entstandenen immateriellen Schadens eine Entschädigung in Geld verlangt werden kann;[65]) denn der Schadensersatzanspruch soll nicht nur — es sei dies eine Forderung an die Rechtsgestaltung der Zukunft — dazu dienen, die Lücken im Vermögen des Geschädigten auszugleichen, sondern soll zugleich Sanktionscharakter haben.[66])

---

[60]) RG. 125/166.
[61]) Vgl. Kisch, Hb., S. 59.
[62]) RG. in MuW. 10, S. 387; RG. in JW. 1911, S. 870.
[63]) Bezüglich des Verhältnisses des § 1 UWG. zum § 826 BGB.: Die Rechtsprechung macht kaum einen Unterschied und verurteilt „nach §§ 1 UWG., 826 BGB". Vgl. RG. 106/254; 109/279; RG. in JW. 1926, S. 566.
[64]) z.B. Diebstahl der Erfindungsunterlagen.
[65]) Schon Schanze stellt diese Forderung, S. 119.
[66]) Siehe Waldmann, NS-Handbuch, S. 1029.

2. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.

a) Aus entsprechender Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB.

aa) Dem Schutze des absoluten Erfinderpersönlichkeitsrechts dient zunächst die abwehrende Unterlassungsklage.[67])

Diese Klage findet ihre rechtliche Begründung in der heute allgemein anerkannten[68]) analogen Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. auf alle absoluten Rechte.[69]) Da das Erfinderpersönlichkeitsrecht zu diesen zu rechnen ist, steht nichts im Wege, jenen Schutz gegen objektiv widerrechtliche Störung auch dem Erfinderpersönlichkeitsrecht zukommen zu lassen. Es steht auch grundsätzlich nichts im Wege, die Unterlassungsklage auf Persönlichkeitsrechte allgemein auszudehnen.[70]) Warum sollte bei diesen das Rechtsschutzinteresse geringer sein als beim Vermögensrecht?

Voraussetzung zur Anwendung der Unterlassungsklage ist zwar grundsätzlich ein objektiv widerrechtlicher Eingriff in das ausschließliche Recht sowie die Gefahr der Wiederholung, unter Umständen kann jedoch auch ein erstmalig drohender Angriff genügen,[71]) so wenn z.B. eine Rechtsverletzung erkennbar ernstlich vorbereitet wird.[72]) Dieser Grundsatz hat sich gerade auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens und des Immaterialgüterrechts einem dringenden Bedürfnis entsprechend herausgebildet.[73]) Man braucht sich, um die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung dieser Klage gerade hier zu erkennen, nur vorzustellen, wie es wäre, wenn der Erfinder tatenlos zusehen müßte, wie ein anderer die Vorbereitung zur Veröffentlichung seiner, des Erfinders, Erfindung trifft; es wäre unhaltbar, hier zu verlangen, daß bereits ein Angriff vorangegangen ist.

Die Klage hat der Erfinder daher vor allem dann, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Dritter zur Veröffentlichung schreiten will.[74]) An den Nachweis einer solchen bevorstehenden Beeinträchtigung des Rechtes dürfen dabei nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, es muß vielmehr als genügende Besorgnis einer drohenden Veröffentlichung z.B. die Tatsache angesehen werden, daß der Dritte sich rechtswidrig die Kenntnis der Erfindung verschafft hat.[75])

Die Quasinegatoria hilft dem Erfinder in Fällen des Bestreitens seiner Erfinderschaft bzw. der Erfindungseigenschaft seiner Erfindung, so-

[67]) Auch negatorische Klage, Ablassungs-, Untersagungsanspruch genannt.
[68]) RG. 48/114; 56/286; 60/6; 61/366; 71/85; 101/336; 102/139; vgl. auch Eltzbacher, S. 90, 152, 175; Warneyer, S. 225.
[69]) Cosack-Mitteis, S. 798, spricht von einer freirechtlichen Anerkennung dieser Klage.
[70]) Vgl. Gierke, S. 856, 873; Moeller, S. 258; Baumann, S. 51.
[71]) RG. 54/415; 67/153; 101/339; 104/379; vgl. Riezler, S. 115. Anderer Ansicht: Henle II, S. 202: „Die Verflüchtigung der Unterlassungsklage durch das Reichsgericht ist abzulehnen".
[72]) Vgl. Dernburg-Kohler VI, S. 217 ff.; ebenso RGR.-Komm. II, S. 599.
[73]) RG. 101/135; vgl. Callmann, S. 61.
[74]) Vgl. Kohler, Hb. S. 253; Damme-Lutter, S. 217; Kisch, S. 57.
[75]) Vgl. Bruch, S. 125 ff.

wie der Anmaßung der Erfinderschaft durch einen Nichterfinder (z.B. durch den Nutzungsberechtigten), weiter im Falle der bevorstehenden und im Gange befindlichen widerrechtlichen Veröffentlichung. Böhning[76]) meint in diesem Zusammenhange, es genüge z.B. auch bereits eine Berühmung im Briefwechsel.

Im Falle der Miterfinderschaft darf gelten, daß bei Störung des Miterfinderpersönlichkeitsrechts eines der Miterfinder durch einen Außenstehenden jeder der Miterfinder — falls die Voraussetzungen der Unterlassungsklage vorliegen — das Recht hat, diese Klage zu erheben, insoweit er in seinem Rechte verletzt ist.

Ziel der Negatoria ist die künftige Unterlassung der Beeinträchtigung, welche im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 890 ZPO. erzwungen werden kann.

Gerade für den Schutz des Erfinderpersönlichkeitsrechts in seinen hauptsächlichsten Richtungen hat die Unterlassungsklage, die nur einen objektiven Eingriff voraussetzt, große Bedeutung insofern, als ein ideeller Schaden, falls er eingetreten ist, meist nicht nachgewiesen zu werden vermag.[77])

Die dingliche Klage und der Schadensersatzanspruch können auch nebeneinander geltend gemacht werden.[78])

bb) Mit der actio quasi negatoria hat der Erfinder auch einen Anspruch auf Beseitigung von störenden Eingriffen in sein Persönlichkeitsrecht[79]) und zwar ist ähnlich der Regelung beim negatorischen Unterlassungsanspruch[80]) diese Beseitigungsklage nicht nur bei Anlagen zu gewähren, die bereits eine vollendete Störung enthalten, sondern auch bei solchen, die eine derartige Störung vorbereiten sollen.

Der Erfinder hat damit die Möglichkeit, zu verlangen, daß Vorbereitungen beseitigt werden, wenn sie eine widerrechtliche Veröffentlichung zum Ziele haben: Er kann z.B. die Vernichtung von Schriften verlangen oder auch ihre Herausziehung aus dem Verkehr, wenn in ihnen unter Verletzung der Veröffentlichungsbefugnis die Erfindung schon veröffentlicht ist[81]) oder erst veröffentlicht werden soll.

Dasselbe kann er fordern, wenn in den Schriften eine Anmaßung durch einen Nichterfinder oder ein Bestreiten seines Persönlichkeitsrechts, seiner Erfinderschaft oder der Erfindungseigenschaft seiner Erfindung enthalten ist.

Ebenso kann der Erfinder in diesen Fällen Ansprüche auf Herausgabe geltend machen und auch die Vernichtung von Zeichnungen, Modellen und Schriften verlangen, die einem Entwender die Veröffentlichung ermöglichen.[82])

[76]) S. 15.
[77]) So auch Baumann, S. 51.
[78]) Vgl. Plank II, 2. Hälfte, S. 1706.
[79]) Vgl. Planck II, 2. Hälfte, S. 1706.
[80]) Vgl. Callmann, S. 110, 111.
[81]) Vgl. Böhning, S. 15.
[82]) Vgl. Kisch, S. 57; Damme-Lutter, S. 217; RG. in MuW. 26, S. 46.

b) Aus den §§ 823 ff. BGB.

aa) Neben der Quasinegatoria kennt man die deliktische Unterlassungsklage,[83]) welche zuerst das Reichsgericht entwickelte: es ist demnach „.... ein durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung .... wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht wurde, aber weitere Eingriffe zu besorgen sind, wo mit der Klage die Fortsetzung oder Vollendung der verübten bzw. begonnenen Schädigung verhütet werden soll ..."[84]).

Da diese Art der Unterlassungsklage auf den §§ 823 ff., 249 BGB. aufbaut, so ist sie im Ergebnis auch nichts anderes als eine besondere Form des Schadensersatzanspruches[85]) zum Zwecke der Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Ihre Anwendung ist daher auf das Gebiet der Dauerdelikte beschränkt,[86]) d.h. solcher unerlaubter Handlungen, die bereits in der Vergangenheit einmal begangen sind, in der Gegenwart begangen werden und deren Begehung in der Zukunft zu befürchten steht. Die Wiederholung der Zuwiderhandlung muß dabei ernstlich zu fürchten sein.[87]) Die Klage hat danach naturgemäß enge Grenzen, wenn sie auch andererseits, da sie auf alle Tatbestände unerlaubter Handlungen Anwendung findet,[88]) nicht ausschließlich auf absolute Rechte begrenzt ist. Sie jedoch über das Gebiet der Dauerdelikte hinaus anwenden zu wollen, würde ihrem Wesen widersprechen.

Für das Erfinderpersönlichkeitsrecht spielt sie in der Hauptsache eine Rolle bei in veröffentlichten Schriften enthaltenen Anmaßungs- bzw. Bestreitungsäußerungen, wodurch der bei dieser Klage vorausgesetzte ständige Zustand des Gefühls der Unsicherheit für den Verletzten besteht.

Die deliktische Unterlassungsklage erfordert im Gegensatz zur Negatoria subjektive Widerrechtlichkeit.[89])

bb) Ferner läßt die Rechtsprechung die Unterlassungsklage aus §§ 823 ff. BGB. auch in Form eines Beseitigungsanspruchs zu,[90]) der als solcher, soll nicht die in diesen Fragen schon genügend große Verwirrung noch vermehrt werden, m.E. ebenfalls folgerichtig nur gewährt werden kann zur Vernichtung von vorbereitenden Anlagen, die auf Her-

---

[83]) Von Oertmann II. Buch, S. 1370 „repressive Unterlassungsklage" genannt.

[84]) RG. 48/114 ff. Vollkommen ablehnend Lau, Gruchot 47, S. 497.

[85]) Vgl. Oertmann in DJZ. 1904, S. 622; RG. 77/219; 91/268; 101/339. RGR.-Komm. I, S. 366.

[86]) Vgl. Staudinger II, 3. Teil, S. 1758; RG. 57/242: Klage auf Unterlassung eines Bordellbetriebs.

[87]) RG. in JW. 1913, S. 543, Nr. 8; RG. 96/244.

[88]) RG. 105/4; 113/33.

[89]) Diese Klage wird vielfach als Unterlassungsklage nicht anerkannt, da es sich bei der Unterlassungsklage im eigentlichen Sinn nicht, wie hier, um Wiederherstellung eines früheren Zustandes handeln könne, sondern um die Abwehr künftiger Beeinträchtigungen. Vgl. RGR.-Komm. II, S. 600.

[90]) RG. 48/114; 56/271; 72/251; 88/129; 96/245.

beiführung unerlaubter Dauerdelikte nach Art der oben aufgezeigten gerichtet sind.

Es ist auch hier subjektive Widerrechtlichkeit vorausgesetzt.

c) Aus dem UWG.

Der Erfinder hat auch gemäß § 1 UWG. gegen sittenwidrige Vorbereitung von Handlungen, die sich gegen sein Persönlichkeitsrecht richten, eine der actio quasi negatoria ähnliche Unterlassungsklage.

Die Klagvoraussetzungen sind im übrigen die gleichen wie für den Schadensersatzanspruch aus diesen Bestimmungen.

d) Einstweilige Verfügungen.

Der Erfinder hat nicht nur die Möglichkeit, seine Unterlassungsansprüche im Wege des ordentlichen Zivilprozeßverfahrens geltend zu machen, er kann sich zu ihrer Durchsetzung auch der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO.) bedienen.

Zur Sicherung der auf Grund des UWG. möglichen Ansprüche auf Unterlassung kann der Erfinder gemäß § 25 UWG. einstweilige Verfügungen erwirken, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. nicht zutreffen.

3. Feststellungsklage nach § 256 ZPO.

Das Erfinderpersönlichkeitsrecht kann auch Gegenstand der Feststellungsklage nach § 256 ZPO. sein.

Voraussetzung der Feststellungsklage ist eine derartige Gefährdung der Rechtslage, daß für den Kläger ein Bedürfnis nach Feststellung entsteht. Eine solche Gefährdung kann gesehen werden in tatsächlicher Störung, sowie in Vorbereitungshandlungen zur Störung des Rechts, so z.B. in der Behauptung, es handle sich um eine Erfindung ohne Erfinder.

Dabei entscheidet ein persönlicher, nicht ein allgemeiner Maßstab.[91]) Da das innerste Wesen des Erfinderpersönlichkeitsrechts die Anerkennung ist, bedeutet wohl die Feststellungsklage neben der Unterlassungsklage den nachhaltigsten Schutz des Erfinders. Es ist aus diesem Interesse des Erfinders heraus die Feststellungsklage in möglichst weitem Umfange zuzulassen, eine Tendenz, die auch im Sinne des Reichsgerichts liegt.[92])

Aus diesen Gründen heraus muß sie auch neben der Unterlassungs- und Schadensersatzklage gegeben sein, also auch dann, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.[93])

Anstatt der positiven (affirmativen) Feststellungsklage kann für den Erfinder auch die negative Feststellungsklage in Betracht kommen. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn ein Nichterfinder sich die Erfinderschaft bezüglich einer Erfindung anmaßt, ohne sie vielleicht dem wahren Erfinder unmittelbar abzusprechen. Hier hat der Erfinder die Mög-

[91]) Vgl. Baumbach, S. 362; dort zit. RG. Warn. 09, S. 361.
[92]) RG. 129/33.
[93]) Vgl. Riezler, S. 147; RG. in Bl. 3 S. 148; RG. in GRUR. 1932, S. 1110.

lichkeit, Klage zu erheben auf Feststellung, daß dem Verletzer seines Persönlichkeitsrechts die Erfinderschaft nicht zusteht.[94])

III. Schutz nach dem Strafrecht.

1. Nach dem geltenden Rechte.

Da eine Vorschrift zum Schutze des Erfinderpersönlichkeitsrechtes als solchen nicht besteht, so kann lediglich die Anwendung von Strafgesetzen mit allgemeinen Tatbeständen in Betracht gezogen werden.

Die wesentlichsten geeigneten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wurden bereits oben bei Besprechung der Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. II BGB. behandelt; bezüglich ihrer mag es daher mit einer nochmaligen Aufzählung sein Bewenden haben.

Es kommen in Betracht: §§ 185, 186, 187 StGB.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf den § 188 StGB. hinzuweisen, der die fakultative Zubilligung einer an den Beleidigten zu erlegenden Buße vorsieht. Voraussetzung ist dabei, daß die Beleidigung, die zugleich eine Verletzungshandlung gegen das Erfinderpersönlichkeitsrecht enthält, nachträgliche Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Erfinders mit sich bringt.

Diese Buße ist für den Erfinder besonders deshalb wertvoll, weil sie, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Schadensersatz, nach herrschender Auffassung auch nichtvermögensrechtliche Nachteile zu umfassen vermag.[95])

Sie wird nur auf Antrag zugesprochen und schließt andere zivilrechtliche Entschädigungsansprüche aus.

Bedeutsam für den Erfinder vermag sich die ihm als Beleidigten unter gewissen Umständen zuzusprechende Publikationsbefugnis nach § 200 StGB. auszuwirken. Kommt sie doch im Ergebnis sehr nahe an den Schadensersatz heran.

Ferner können herangezogen werden die §§ 240, 253, 263 StGB. Auch hierüber siehe bereits oben (S. 49)!

Die §§ 271, 272, 273 StGB. (intellektuelle Urkundenfälschung), an die zu denken wäre im Falle der Anmeldung unter falschem Namen, kommen nicht in Betracht. Unter die öffentlichen Urkunden etc., von denen in § 271 StGB. die Rede ist, fallen nur solche, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Wahrheit des darin Bezeugten zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann beweisen.[96]) Die Patentrolle, in die gemäß § 36 Abs. I S. 2 PG. der Erfindername eingetragen wird, ist jedoch nach allgemeiner Rechtsprechung für die materielle Rechtslage ohne alle Bedeutung.[97]) Sie genießt keinen öffentlichen Glauben.[98])

---

[94]) Wird diese Klage abgewiesen, so ist mit RG. v. 10.5.1901 (zit. in Grünhut 45, S. 1107 ff.) anzunehmen, daß damit zugleich das vom Erfinder mit seiner Klage angegriffene Rechtsverhältnis festgestellt ist.

[95]) Vgl. RGSt. 9/171.

[96]) Vgl. RGSt. 59/19; RGSt. 61/304; RGSt. 32/387; § 271 StGB. hat die Aufgabe, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden sicherzustellen.

[97]) So RG. 126/280; RG. in MuW. 1936, S. 358.

[98]) RG. in Bl. 1919, S. 5; vgl. auch Kraußе 1936, S. 269; Klauer-Möhring, S. 325.

Es findet daher der § 271 StGB. keine Anwendung.

Strafrechtlichen Schutz gegen Verletzungen des Erfinderpersönlichkeitsrechts vermag ferner das UWG. zu gewähren:

Es greifen ein der § 14 Abs. I in Verbindung mit § 15, sowie § 17 Abs. I und II UWG., über deren Voraussetzungen bereits oben gehandelt wurde.

Auch hier kann gemäß § 26 UWG. neben der Strafe auf Antrag des Verletzten auf eine an diesen zu erlegende Buße erkannt werden, welche die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs ausschließt.

Mit diesen Möglichkeiten ist das geltende Strafrecht, was den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Erfinders anlangt, im wesentlichen wohl erschöpft.

2. Vorschlag an die Gesetzgebung.

Die im Vorhergehenden angezogenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des UWG., die nur unter gewissen Umständen auf Verletzungshandlungen gegen das Recht des Erfinders auf den Erfinderruhm angewendet werden können, erfüllen, wie einleuchtet, bei weitem nicht die Anforderungen, die das Schutzbedürfnis der erfinderschaftlichen Interessen an das Strafrecht stellt.

In den meisten Fällen wird der Verletzer des Erfinderpersönlichkeitsrechts straflos bleiben müssen, weil eben die zusätzlichen besonderen Voraussetzungen dieser wenigen in Betracht kommenden Strafbestimmungen bei den Verletzungshandlungen gewöhnlich nicht vorliegen werden.

Es besteht aber kein Zweifel, daß schon heute nach der Überzeugung des Volkes derjenige, welcher sich einer fremden geistig-schöpferischen Leistung berühmt, ebenso wie der, der sie einem andern der Wahrheit zuwider bewußt bestreitet oder der, der durch eine widerrechtliche Veröffentlichung den Erfinder um den Lohn seiner oft jahrelangen Arbeit bringt, sich strafwürdig verhält; ähnlich wie es eine Selbstverständlichkeit ist, daß etwa der Dieb, der Betrüger, der Verletzer der Ehre bestraft wird.

So macht sich das dringende Bedürfnis geltend nach einem besonderen Strafgesetz, in dem die vorsätzliche Verletzung des Erfinderpersönlichkeitsrechts als solchen unter Strafe gestellt wird.[99]) Dieses Strafgesetz soll aber nicht nur die Interessen des lebenden, sondern auch das Andenken des toten Erfinders umfassen.

[99]) Schon Schanze, S. 119, fordert ein solches Strafgesetz für den Fall der falschen Erfinderangabe bei der Patentanmeldung.

VI. Teil.

Zusammenfassung.

Wir kamen zu dem Ergebnis, daß im geltenden Rechte der Erfinder ein subjektives Recht auf Anerkennung seiner Erfinderschaft hat und daß dieses Recht den vollen Schutz der absoluten Rechte unserer Rechtsordnung genießt.

Diese Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts des Erfinders mit solch allgemeinem Inhalte liegt auch völlig in der Richtung, die die Entwicklung des Rechtes des schöpferischen Menschen in seinem weiteren großen Zweiggebiete, dem Urheberrecht, längst eingeschlagen hat.

Es sei hier nur verwiesen auf den Grundgedanken, wie er z.B. in den Bestimmungen der §§ 9 Lit. Urh.Ges., 12 Kunst-Urh.Ges. liegt, woraus man schon seit langem allgemein das Bestehen eines Urheberpersönlichkeitsrechts auf Achtung der Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke folgert.[1])

Wenn auch Wesensunterschiede bestehen mögen zwischen dem Urheberrecht im engeren Sinne einerseits und dem Erfinderrecht andererseits, so ist ihnen eben doch eines gemeinsam: die schöpferische Leistung. Auf ihr aber beruht das Persönlichkeitsrecht hier wie dort.

Es wird nun eingewendet werden, es gehe zu weit, dem Individuum eine solch umfassende rechtliche Machtstellung zu geben und verstoße gegen die Grundsätze der Gemeinschaft, vor denen das Interesse des einzelnen halt zu machen habe.

Demgegenüber ist zu sagen: Wohl muß das Vermögensrecht im allgemeinen und auch das Vermögensrecht des Erfinders seine Grenzen haben dort, wo es den Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft. Doch kann dies nicht für die rein ideellen Interessen der Persönlichkeit gelten. Ihnen muß die volle Entfaltung zugebilligt und gewährt werden.

Gerade der Schutz des Erfinderruhms durch die Gemeinschaft ist am besten geeignet, das divinum ingenium creatoris zu ermutigen und anzueifern zu neuen Erfindungstaten, die ja dann am Ende doch wieder materiell der Gemeinschaft zugutekommen.[2])

Aus einer solchen Haltung zur Erfinderpersönlichkeit erhebt sich allerdings — das sei nicht geleugnet — mehr als je die Forderung, in der Zukunft besonders große Ansprüche an die Erfindungshöhe zu stellen;[3]) denn nur das wirklich Schöpferische ist solchen Lohnes wert.

[1]) RG. 123/320; RG. 69/244; 79/398.
[2]) Vgl. Platt, S. 56.
[3]) Vgl. Klauer-Möhring, S. 119.